

Andrzej DZIADZIO, Krakau

Presse-, Vereins- und Versammlungskontrolle in der galizischen Behördenpraxis (1867–1914)

Control of the press, associations and assemblies in the administrative practices of the Galician government (1867–1914)

The Basic Law on the General Rights of Citizens, proclaimed on December 21, 1867, guaranteed every citizen the freedom of expression. However, the laws proclaimed before the December Constitution had introduced legal measures that allowed government control over the press, associations, and assemblies. The underlying assumptions of the bills proclaimed between 1862 and 1867 were only partially aligned with the vision of a liberal legal state. The new Constitution did not repeal the legislation of the previous political system. It incorporated the catalogue of fundamental rights and freedoms into existing legislation, some of which had been created during the police state period. The Galician bureaucracy, much like its counterparts in the other parts of Austria-Hungary, used this legislation to regulate the public activity of its citizens and suppress open criticism of the government. It took advantage of the criminal law from the time of the absolute monarchy, which put severe constraints on the right to criticize the government.

The intensification of repression against the opposition by the end of 19th century, including the confiscation of newspaper issues and the dissolution of associations and assemblies, was politically motivated, both in Galicia and in the entire monarchy. The conservative elites in power came under pressure of radical anti-state social movements. This political change had to be reflected in the functioning of the organs of the state. Socialism, nationalism, secularism, and other ideologies posed a threat to the very foundations of the monarchy. Using the legislation from the times of absolute monarchy for their original purpose, i.e. the protection of government, the Church, and the owning class, was a natural defence mechanism. The liberal character of the December Constitution of 1867 had to give way to the repressive power of criminal law. The administrative practices of the Galician authorities were a classic example of this process.

Keywords: *freedom of assembly – freedom of association –*

December Constitution – Galician vice-regency – press censorship

Trotz zahlreicher rechtsgeschichtlicher Forschungen zur Donaumonarchie erscheint eine Bewertung der Staatsform unter Franz Joseph I. gar nicht so einfach. Die Dezemberverfassung von 1867 führte rechtsstaatliche Institutionen und Prinzipien in die Monarchie ein. Trotzdem bildeten die Gesetzgebung des Neoabsolutismus und jene des verfassungsrechtlichen Provisoriums der Jahre 1861–1867 die Grundlage für das

Funktionieren der Behörde. Die Grundrechte der Dezemberverfassung wie Presse-, Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ermöglichten den Bürgern eine freie Teilhabe am öffentlichen Leben. Die rechtlichen Grenzen für den Ausdruck von Überzeugungen setzten allerdings die Gesetze des vorangegangenen Systems. Wie wirkte sich daher dieser Rechtszustand auf die Nutzung der den Bürgern zu-

stehenden Rechte und Freiheiten aus? Führte die Behörde durch Beschränkung der bürgerlichen Rechte auf Basis der Rechtslage von vor dem Verfassungsdurchbruch nicht zu einer Beschränkung der liberalen Ziele in der Dezemberverfassung? Wurden nicht die bürokratischen Mechanismen des absolutistischen Staates auf das neue Staatssystem übertragen?

Ziel dieser Abhandlung ist, die Behördenpraxis in Galizien in der österreichisch-ungarischen Verfassungsära hinsichtlich der Umsetzung von Rede-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit seitens der Bürger aufzuzeigen. Die Analyse der Reglementierung des öffentlichen Lebens mittels Presse-, Versammlungs- und Vereinskontrolle am Beispiel der Verwaltungspraxis in Galizien wird einen Beitrag zur Bewertung der österreichischen Bürokratie innerhalb des Verfassungsstaates bilden. Die Beurteilung der praktischen Anwendung von Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung bürgerlicher Rechte ermöglicht einen Blick auf die Struktur des Systems aus anderer Perspektive. Bis jetzt konzentrierte sich die Forschung nämlich auf Genese und Wortlaut der Grundrechte, wie sie die Dezemberverfassung ausmachen, sowie auf die Analyse bürgerlicher Grundrechte und die Institutionen zu deren rechtlichen Schutz (Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof).¹ Dieser Artikel konzentriert sich auf die behördliche Verwaltungspraxis in Galizien innerhalb einer allgemeinen Politik zur Kontrolle des öffentlichen Lebens, wie sie von den konservativen Regierungen in sämtlichen (Kron-)Ländern

¹ Dieser Artikel entstand im Rahmen des Forschungsprojekts des Nationalen Wissenschaftszentrums [Narodowe Centrum Nauki] Nr. UMO-2014/15/B/HS5/03317.

Vgl. BRAUNEDER, Gesetzgebungsgeschichte; DZIADZIO, Religionszwang; KNEUCKER, Vereins- und Versammlungsfreiheit; LEHNE, Rechtsschutz; NESCHWARA, Entstehungsgeschichte; DERS., Verfassungsgerichtsbarkeit; OLECHOWSKI, Grundrechte; STOURZH, Dezemberverfassung.

der Monarchie betrieben wurde. Galizien bildete hierbei, trotz der vergleichsweise größeren Autonomie, keine Ausnahme. Offen bleibt allerdings die Frage, inwieweit das Vorgehen der galizischen Behörden von der Verwaltungspraxis in der restlichen Monarchie abweichen konnte. Dies würde nämlich umfassendere rechtsvergleichende Untersuchungen erfordern und somit die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit überschreiten. Der Vergleich der Beschlagnahmep Praxis hinsichtlich der antisemitischen Presse in Galizien mit jener in den Ländern der Böhmischen Krone belegt, dass die staatsanwaltliche Zensur in beiden Fällen gleich verlief.² Die Zielsetzung ist überwiegend beschreibend und nicht vergleichend, weshalb sich auch – die zweifellos interessante – Frage nach dem Qualitätsunterschied bei der Reglementierung des öffentlichen Lebens in der vor- bzw. konstitutionellen Ära nicht im Fokus befand.

I. Pressekontrolle Die Beschlagnahmep Praxis

Mit der Rückkehr der Pressefreiheit als „Palladium der politischen, bürgerlichen und religiösen Freiheit der Staatsbürger“³ wurde in der Monarchie zu Beginn der zweiten Verfassungsära ein erster Schritt zur Beseitigung absolutistischer Institutionen unternommen. Eine von polizeilicher Kontrolle befreite Presse sollte beim Aufbau des Rechtsstaates, ähnlich wie beim verfassungsmäßigen Durchbruch von 1848/1849, eine wichtige Rolle spielen. Nicht zufällig wurde in einer Parlamentsdebatte von 1861 die Regierungserklärung aus dem Völkerfrühling zitiert, nach der „die Presse die Leuchte der Wahrheit, der Dolmetsch der Wünsche und Bedürfnisse der Staatsangehörigen, der Vermittler zwischen Herrscher und Volk, die Schutz-

² DZIADZIO, Kampf der Zensur 241–242.

³ StenProt AH 65. Sitzung, 2. 10. 1861, 1510.

wehr gegen Gewalt-Missbräuche der Regierungsorgane und Träger der Öffentlichkeit des Staatslebens ist“.⁴ Als Vorbild für das neue Pressegesetz diente die kaiserliche Gesetzgebung von 1849. Daher entschied sich die liberale Mehrheit im Parlament nicht für eine totale Befreiung der Presse von staatlichen Aufsichtsorganen. Es herrschte die Überzeugung, dass es „die Aufgabe der Staatsgewalt ist, drohende Verletzung der Wahrheit, der Sittlichkeit, vom Volke abzuwenden. Hiermit ergibt sich von selbst für die Regierungsgewalt bei Überschreitungen der Presse die Verpflichtung, mit ihren Repressivmaßnahmen entgegenzutreten“.⁵

Das am 17. Dezember 1862 verabschiedete „Preßgesetz“ hob das Konzessions-, Verwarnungssystem und die präventive Zensur auf. Die Pressekontrolle erfolgte seitens der Sicherheitsorgane (Staatsanwaltschaft, Bezirkshauptmannschaft) als repressive Zensur. Der Herausgeber eines periodischen Druckwerks war verpflichtet, Exemplare jeder Nummer ab Verbreitungszeitpunkt abzuliefern. Das am selben Tag wie das Pressegesetz verabschiedete Gesetz über das Strafverfahren in Presssachen definiert die Bestrafung bei Verbrechen durch den Inhalt eines Druckwerks.⁶ Die Sicherheitsorgane konnten repressive Zensur anwenden, indem sie auf Beschlagnahme der Drucksache, ein Verbot der Verbreitung und Vernichtung der Auflage dieser Schrift entschieden, falls ihr Inhalt strafrechtliche Vorschriften verletzte. Die Entscheidung

⁴ Ebd.

⁵ StenProt AH 84. Sitzung, 9. 12. 1861, 1960. Es war dies eine Wortmeldung des Budweiser Bischofs, der bei Aufhebung der präventiven Zensur für die Beibehaltung einer repressiven Zensur eintrat. Er fragte, ob es keine Zeitungen gäbe, die den Staat und die Kirche angriffen, und betonte, dass Religion und Moral des Volkes miteinander verbunden seien, und somit der Angriff auf einen Wert, einen Verlust für den anderen nach sich zöge. Das gedruckte Wort sollte nicht strafrei bleiben, wenn es das „heiligste Interesse der Gesamtheit“ oder des Einzelnen angriffe.

⁶ RGBl. 6/1863; RGBl. 7/1863.

über eine Beschlagnahme oblag allerdings richterlicher Kontrolle, wobei der Richter über eine Bestätigung oder Aufhebung der Zeitungs- bzw. Zeitschriftenkonfiszierung entschied. Das Gerichtsverfahren hatte in so einer derartigen Sache nicht kontradiktorischen Charakter, sondern war eher ein inquisitorischer Strafverfahrenstyp. Der gerichtlichen Beurteilung unterlag einzig der inkriminierte Inhalt des Presseartikels und es handelt sich um eine Art des objektiven Verfahrens. Dieses wurde in Galizien, wie in der gesamten Monarchie, zur grundlegenden Form der Pressezensur. Die Staatsanwaltschaft griff seltener auf ein subjektives Verfahren zurück. Bei einem subjektiven Verfahren stellt das Gericht, unabhängig von der angeordneten Beschlagnahme, die Schuld des Täters (Autor, verantwortlicher Redakteur) eines Pressedelikts fest. Bei einem objektiven Verfahren konnte der Staatsanwalt in der Regel auf eine Bestätigung der Druckwerkbeschlagnahme durch ein Berufungsgericht zählen. Bei einem subjektiven Verfahren dagegen erließen Geschworenengerichte gar nicht selten Freisprüche nach der Durchführung eines kontradiktorischen öffentlichen Verfahrens. Die Staatsanwälte bekämpften in Galizien, wie auch in den anderen (Kron-)Ländern der Monarchie, Pressedelikte hauptsächlich im Wege eines objektiven Verfahrens, da dieses die erfolgreiche Entfernung eines Presstextes aus dem öffentlichen Raum sicherstellte.⁷

Die staatsanwältlich-richterliche Presseaufsicht von 1862 wurde kurz darauf um polizeiliche Mittel erweitert. Kraft der Verordnung des Präsidiums der Lemberger Statthalterei vom 24. März 1871 wurden die Polizeidirektoren in Lemberg [Lwów] und Krakau [Kraków] verpflichtet, monatliche Berichte bezüglich der Inhalte politischer Periodika abzuliefern.⁸ Die

⁷ Vgl. DZIADZIO, Strafprozess 548; OLECHOWSKI, Entwicklung des Preßrechts 636f.; DERS. Preßrecht 1511.

⁸ CDIAL, f. 146, op. 7, cn. 4279 (im Weiteren, 146/7/4279). In einem Bericht vom 25. 10. 1883 gab der

Polizeiberichte zur politischen Haltung sowohl der regierungsfreundlichen wie auch oppositioneller Zeitungen waren in der Form unterschiedlich. Entweder gab es eine Bewertung für das jeweilige Profil, oder sie waren eher allgemein gehalten.⁹ Die ständige Überwachung von

Krakauer Polizeidirektor einen allgemeinen Überblick über Zeitungen und Zeitschriften: Die Tageszeitung „die ‚Czas‘ [Zeit] erwartet [...], dass eine ernstzunehmende konservative Gruppe im Landtag entsteht [...] die erlösend auf das Land einwirkt, und sich zum Vorteil der heutigen Regierung und des heutigen Systems wenden kann“. Für den „Przegląd Polski“ [Polnische Rundschau] zitierte er: „Seine Exzellenz, der Herr Statthalter, sprach während der Eröffnungssitzung des Lemberger Landtages [Sejm] auf eine Art, die ihn auf ein Podest stellt und mit dem Bande [...] engsten und ehrlichsten Vertrauen mit dem Lande verbindet.“ Über die „Nowa Reforma“ schrieb er wiederum, dass sie der Leitung des bäuerlichen Komitees im Landtag vorwerfe, der Bericht sei weder ein klar umrissenes Programm, noch sei ein einziger bedeutsamer Entschluss gefasst worden. Die „Gazeta Krakowska“ begrüßte zufrieden das neue Industriegesetz. Er informierte auch über die Beschlagnahme der satirischen Zeitschrift „Diabeł“ [Der Teufel] (§ 516 StGB) und „Nowa Reforma“ (§ 300 StGB). Die Polizeidirektoren informierten ferner über neu entstandene Periodika und führten eine Aufstellung zu den durchgeführten Beschlagnahmen an.

⁹ CDIAL, 146/7/4278. Schreiben des Lemberger Polizeidirektors vom 5. 7. 1883 an die Statthalterei bezüglich der Programmlinien von Zeitungen und der Aufstellung beschlagnahmter Nummern. Der Bericht war übersichtlicher und umfangreicher als jener des Krakauer Polizeidirektors. Z.B. „kann man nicht als sicher annehmen, ob polnische periodische Schriften [...] unbedingt den Intentionen des Ministeriums förderlich sind. In vielen Artikeln werden die Absichten des hohen Rates für das Land und seine Repräsentanten in Zweifel gezogen und das Schlagwort verbreitet, Graf Taaffe reagiere mit föderalistischer Mehrheit auf Zentralistisch [...]. Die Richtung der ruthenischen Presse bezüglich der staatlichen Innenpolitik nähert sich stark der oppositionellen deutschsprachigen Presse an, weshalb auch immer noch der entzweiende Kampf zwischen polnischen und ruthenischen Zeitschriften andauert.“ Gemäß eines Anhangs der Lemberger Polizei wurden 1883 99 Zeitungsnummern beschlagnahmt, wovon die Hälfte ruthenische waren, wie „Dilo“ [Tat] oder „Slowo“

Zeitungsinhalten war typisch für absolutistische Staaten, in denen Pressefreiheit als potentielle Bedrohung der öffentlichen Ordnung verstanden wurde. Die Systemänderung des Staates hatte somit keinen grundlegenden Einfluss auf die galizische Bürokratie. Diese interpretierte nämlich weiterhin die Rolle des Machthabers als Widerstand gegen die Verbreitung von Meinungen, die einen schädlichen Einfluss auf die Gesellschaft und Staatssicherheit haben könnten. Die Überwachung der Presse trug dazu bei, dass die Behörden diverse legale – und nicht nur solche – Mittel anwandten, um den Einfluss der oppositionellen Presse auf die öffentliche Meinung in Galizien einzuschränken. Solche Periodika mussten nicht nur mit chronischen Beschlagnahmen rechnen, sondern liefen auch Gefahr, ständig von der Polizei überwacht zu werden, die sowohl Redakteure, Herausgeber als auch Abonnenten verfolgte.

Unter polizeilicher Überwachung standen in Galizien das journalistische christlich-kleinbäuerliche sowie sozial-nationale Milieu, somit Zeitschriften wie: „Wieniec polski“ (Polnischer Kranz), „Pszczółka“ (Die Biene) oder „Głos Narodu“ (Nationalstimme).¹⁰ Die ersten beiden standen unter der Redaktion von Stanisław Stojalowski, einem im ländlichen Umfeld sehr populären Priester und Demagogen. Die „Głos Narodu“, geleitet von Kazimierz Ehrenberg, konzentrierte sich meinungsbildend u.a. darauf, das Bürgertum auf wirtschaftliche Konkurrenz gegen Juden einzuschwören. Stojalowskis Zeitschriften schürten im bäuerlichen Umfeld patriotische und religiöse Gefühle, propagierten allerdings ebenso Antisemitismus und antiklerika-

[Wort]. Bei den polnischen Zeitschriften und Zeitungen wurden am häufigsten beschlagnahmt: „Gazeta Narodowa“ [Nationalzeitung] und der „Kurier Lwowski“ [Lemberger Kurier]. Seltener wurde jüdische Presse, wie z.B. „Israelit“ – das Organ des Vereins „Schomer Israel“ [Wächter Israel] – konfisziert.

¹⁰ CDIAL, 146/7/4733.

le Standpunkte. Sein Vorgehen traf sowohl auf Widerstand der galizischen Behörden als auch kirchlicher Würdenträger.¹¹ Der Hauptvorwurf gegen seine agitatorische Tätigkeit war, dass er ununterbrochen im ländlichen Umfeld Propaganda betreiben würde. Dies führte zu Spannungen zwischen den Bauern und anderen gesellschaftlichen Gruppen, wie Bürgertum und Juden. Die galizischen Behörden waren bemüht, den Einfluss von Pfarrer Stojałowski mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (Beschlagnahme der Presse, Überwachung der Parteigänger oder Versammlungsverbot) zu minimieren.¹² Seine politische Tätigkeit wurde als Gefährdung für

die öffentliche Ordnung und Sicherheit eingestuft.

Aus diesem Grund waren die Regierungskreise in Galizien überzeugt, dass das politische Engagement Stojałowskis mit seinem kräftigen anti-jüdischen Akzent bei den Parlamentswahlen zu den gewalttätigen antisemitischen Exzessen Mitte 1898 geführt hatte.¹³ Die Behörden führten nicht bloß zahlreiche Beschlagnahmen von Druckschriften und Flugblättern durch, für die Stojałowski verantwortlich zeichnete, sondern verhinderten auch deren Zustellung an die Abonnenten.¹⁴ Zu diesem Zweck wurden den Polizeiorganen von den Postämtern sämtliche verdächtige Sendungen gemeldet, die ein Exemplar der Zeitschrift hätten enthalten kön-

¹¹ ANKr, DPKr 51. Das 1890 von Pfarrer S. Stojałowski verkündete Programm des Stronnictwo chrześcijańsko-ludowe [Christliche Volkspartei] setzte eine Regierungsoption voraus, erläuterte allerdings dabei, dass „Opposition nicht ein Aufstand gegen die Regierenden als solche ist, sondern das legale und verfassungsmäßige Streben, jene Personen und Parteien von der Machtausübung zu entfernen, die sie heute gepachtet haben [...]. Gegenüber anderen Parteien ist Opposition weder Hass noch Aufhetzen gegen den status quo oder Menschen, sondern [...] die Bekämpfung konservativer Prinzipien, liberaler oder katholischer Heuchelei“. Das Programm enthielt auch eine Erklärung, dass die Gläubigen „Priester in die jeweiligen Ämter [wählen werden] und Bischofsnominierungen [...] entschlossen und ehebaldigst abgeschafft werden müssen“.

¹² ANKr, DPKr 51. In einem Schreiben an die Polizeidirektion Krakau vom 2. 7. 1890 forderte die Statthalterei in Lemberg Schritte, um Stojałowski die Organisation von Bauernversammlungen zu verbieten, auf denen die Parteilinien des Stronnictwo chrześcijańsko-ludowe [Christliche Volkspartei] hätten präsentiert werden können. Der Statthalter-Stellvertreter beendete das Schreiben mit einer eindeutigen Anweisung: „Ich bin der Meinung, nicht hinzufügen zu müssen, dass hinsichtlich der allgemein bekannten umstürzlerischen Tendenzen des Initiators und hinsichtlich der Verbindung dieser Demonstration mit den Mickiewicz-Feierlichkeiten [Die sterblichen Überreste des polnischen Nationaldichters wurden damals auf die Krakauer Burg, den Wawel, feierlich überführt – Anm. A.D.] sämtliche legale Mittel anzuwenden sind, um die Bauern-Kundgebungen zu verhindern“.

¹³ AGAD, zespól 305, Sign. 307. Das Präsidium des Oberlandesgerichtes betonte in einem Schreiben vom 19. 6. 1898 an untergeordnete Gerichte, dass bei Strafverfahren gegen Teilnehmer antijüdischer Ausschreitungen „es die moralische und patriotische Pflicht der Gerichtsbehörden sei, sich um die Aufdeckung der Motive für die begangenen Exzesse und deren Quellen zu kümmern“. Die übergeordnete gerichtliche Behörde wies unzweideutig darauf hin, dass die Verantwortung für die antisemitischen Ausfälle der Bauern auch bei „periodischen Schriften, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Unzufriedenheit und Hass zwischen den einzelnen Volksklassen zu sähen“ zu suchen sei.

¹⁴ Ebd. Kazimierz Badeni, der Statthalter von Galizien und 1895–1897 österreichischer Kanzler informierte am 12. 2. 1894 den Krakauer Polizeidirektor, dass er eine Verordnung an die galizische Post- und Telegraphendirektion erlassen habe, dass Sendungen aus ungarischen Druckereien, die Nummern von „Wieniec polski“ [Polnischer Kranz] „Dzwon“ [Die Glocke] und „Pszczółka“ [Die Biene] enthielten, an das Krakauer Postamt weitergeleitet würden, von deren Eintreffen der Polizeidirektor „vertraulich“ zum Zwecke einer Beschlagnahme und Sicherstellung im Einverständnis mit dem Staatsanwalt zu informieren sei. Am 17. 8. 1896 verständigte die Polizei in Auschwitz [Oświęcim] die Statthalterei, dass Stojałowski in seinen Reden „heftig und leidenschaftlich gegen Behörden, Geistlichkeit, und Gendamerie, vor allem aber gegen den Präsidenten des Ministerrates, Grafen Badeni“ aufgetreten sei.

nen. Die Polizei öffnete unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft Sendungen und beschlagnahmte die beanstandeten Nummern. Wenn die Staatsanwaltschaft keine Sicherstellung anordnete, wurde die Sendung seitens der Post weitergeleitet. Im Namen des Gesetzes kam es somit zur Verletzung des verfassungsmäßig garantierten Postgeheimnisses.¹⁵ Ähnlich wie in einem Polizeistaat war der Bürger der arbiträren Vorgehensweise der Behörden ausgeliefert. Der Verdacht eines Postbeamten, eine Sendung könnte eine beanstandete Ausgabe einer Zeitung enthalten, war ausreichend, um diese kommissionell, gegen den Willen des Abonnenten zu öffnen. Schlimmer noch: Enthielt die Sendung nicht die sicherzustellende Nummer, entschied der Staatsanwalt trotzdem unter irgendeinem Vorwand auf Beschlagnahme, um derart das gesetzwidrige Handeln der Polizei zu legalisieren.¹⁶

Die Berechtigung, verdächtige Sendungen mit strafrechtlich relevanten Schriften zurückzuhalten, erhielten die Postämter 1880. Das Innenministerium erweiterte seinerzeit die Vorschriften einer finanzministeriellen Verordnung von 1874, die zur Öffnung ausländischer Sendungen berechtigte, auch auf „gestempelte“, die innerhalb des Landes versandt wurden. Grund für die Zurückhaltung einer Sendung durch Post- bzw. Finanzämter war der Verdacht auf Verletzung der Zeitungsstempel-Vorschriften. Eine Revision der Sendung erfolgte in so einem Fall, wie erwähnt, im Beisein von Vertretern der Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Wiener Regierung entschloss sich im Widerspruch zur liberalen Grundhaltung der Dezemberverfassung zu diesen außergewöhnlichen Mitteln, um die landesweite Verbreitung sozialistischer Zeitschriften

und Broschüren hintanzuhalten. Der Statthalter von Galizien, Alfred Potocki, befahl in einem Rundschreiben an die Polizeidirektoren, den Organen von Post- und Finanzämtern für diese Art der Revision die nötige Hilfe angedeihen zu lassen. Er hielt auch nicht hinter dem Berg, dass eine große Verantwortung für die Durchführung von Amtsgeschäften, welche die Bürgerrechte einschränkten, auf ihnen ruhe. Ihm unterstehende Ämter wurden angewiesen, „Beamte, die zur Teilnahme an Sachrevisionen von Sendungen delegiert wurden, einzuweisen, da es hauptsächlich um die Vorbeugung der Verbreitung sozialistischer Druckschriften, und somit um das allerumsichtigste Vorgehen geht, sodass kein Grund für berechtigte Einsprüche geliefert wird“.¹⁷

Seit den späten 1880ern befand sich die sozialistische Presse unter der aufmerksamen Kontrolle der Sicherheitsorgane. Die konservativen Regierungen versuchten, den Einfluss auf die öffentliche Meinung zu minimieren. Die Hauptwaffe im Kampf um die Eindämmung sozialistischer Propaganda blieb die Beschlagnahme von einzelnen Nummern samt Verbreitungsverbot des beanstandeten Textes und dem Einstampfen der Auflage. Die Eingriffe der Zensur führten allerdings nicht zu programmatischen Manifesten der sozialistischen Presse, als vielmehr zu einer aggressiven Demagogie in linken Periodika. Die sozialistische Tagespresse schoss sich auf die Regierung, Kapitalisten, Großgrundbesitzer, die Kirche bzw. Religion ein. Die Staatsanwaltschaft hatte normalerweise keine Einwände gegen den ausgewogenen Stil in den Artikeln, wo Programmatisches aus sozialistischer Weltansicht abgehandelt wurde. Auf staatsanwältlichen Widerstand stieß dagegen eine Rhetorik, die auf gesellschaftliche und soziale Stimmung abzielte.¹⁸

¹⁵ Diese behördliche Praxis wurde in einer Klage an das Reichsgericht beschrieben. Dieses erkannte allerdings in besagtem Fall nicht auf Verletzung des Briefgeheimnisses. Siehe: HYE, Sammlung, Nr. 931.

¹⁶ CDIAL, 146/7/4691.

¹⁷ CDIAL, 146/6/1152.

¹⁸ SKKKr, Nr. 1191. „Naprzód“ [Vorwärts] Nr. 2, 1902. Die Presse konnte frei die Programmpunkte der so-

An Rechtsgrundlagen für die Beschlagnahme von in Galizien erscheinenden sozialistischen Zeitschriften, wie u.a. „Naprzód“ (Vorwärts) oder „Prawo Ludu“ (Recht des Volkes) mangelte es den Sicherheitsorganen nicht. Die Grenzen der Rede- und Pressefreiheit wurden in der konstitutionellen Monarchie nämlich vom Strafrecht festgelegt, dessen repressive Grundhaltung eine Reaktion auf die Freiheitsbestrebung des Völkerfrühlings war. Das Strafrecht von 1852 enthielt ein unscharfes und nicht ausdefiniertes Begriffsarsenal bei der Beschreibung nominaler Straftaten, die via Druck begangen werden konnten: „Herabwürdigung“, „Verspottungen“, „Schmähungen“, „unwahre Angaben“, „grundlosen Beschwerdeführungen“, „zu Feindseligkeiten auffordern, aneifern, verleiten“, „zum Hasse, zum Verachtung aufreizen“ usw. Die häufigste Grundlage für die Beschlagnahme von Einzelnummern der sozialistischen Presse waren Strafrechtsvorschriften zur Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufwiegelung gegen die staatlichen Behörden (§ 300), das Setzen „unfreundlicher Schritte“ gegen Nationalitäten, Glaubensgemeinschaften oder gesellschaftliche Klassen (§ 302), Herabwürdigung der Religion (§ 122), Beleidigung einer rechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft, aber auch Herabwürdigung der Institution Ehe, der Familie oder von Eigentum (§ 305).

zialistischen Bewegung präsentieren: 1. achtstündiger Arbeitstag; 2. Schutz der Frauen-, Verbot von Kinderarbeit; 3. Krankheits-, Arbeitsunfähigkeitsversicherung und Pension; 4. Einführung von Arbeitsvermittlungsbüros; 5. ein Gewerbeinspektorat, das von der Arbeiterklasse gewählt wird; 6. vollständige Koalitionsfreiheit. Den Widerspruch des Zensors weckten Sätze voller demagogischer Rhetorik der Art: „die kapitalistische Gesellschaft verdankt der Arbeiterklasse ihre gesamt Existenz, Zivilisation, Kultur, gibt dieser Klasse im Tausch für ihre Arbeit jedoch nur Mangel und Elend, ruiniert die Kraft des gesamten arbeitenden Volkes und stützt sich auf unbarmherzige Arbeitsausbeutung“.

Es war für die Staatsanwaltschaft ein Leichtes, in der sozialistischen Presse Fälle von Aufwiegelung einer gesellschaftlichen Gruppe gegen eine andere zu finden. Programmatisch oszillierte die sozialistische Grundannahme ja am gesellschaftlichen Konflikt zwischen der besitzenden Klasse und dem Proletariat. Die linke Presse konzentrierte sich auf ihre Lieblingsgegner: Kapitalisten, Großgrundbesitzer und den katholischen Klerus. Dabei war die Betonung der Symbiose zwischen Kapitalismus und Klerikalismus ein ständiges Motiv der sozialistischen Propaganda. Der katholische Klerus wurde als größter Feind für Fortschritt und Zivilisation dargestellt und die Autorität der Geistlichkeit auf mannigfaltige Weise untergraben. Die soziale Funktion von Religion wurde angezweifelt, und Dogmen bzw. der Ritus lächerlich gemacht.¹⁹ Die galizische Staatsanwaltschaft war bemüht, mit zensorischen Maßnahmen die katholische Kirche und Religion vor der Kritik der sozialistischen Presse zu schützen. Ermöglicht wurde das durch das breite Anwendungsspektrum des Strafrechts von 1852, mit dem die Beschlagnahme eines Periodikums in jedem Falle in einer antireligiösen oder -kirchlichen Agitation seine Grundlage fand. Jede kritische Bemerkung bezüglich Kirche bzw. Religion wurde von der Zensur unter die Lupe genommen. Ein ablehnender Satz diesbezüglich konnte die Anordnung zur Beschlagnahme der Zeitung bzw. Zeitschrift nach sich ziehen, einschließlich des Einstampfens der Auflage. Die Aktivität der Zensurorgane gegen antikatholische Printmedien erreichte um die Jahrhundertwende ein solches Ausmaß, dass man hätte vermuten können, der Katholizismus stünde im Range einer Staatsreligion.

Die galizische Staatsanwaltschaft wurde – wie eigentlich die gesamte Staatsanwaltschaft der Monarchie – von den Herausgebern der beschlagnahmten Schriften beschuldigt, die Ent-

¹⁹ Vgl. dazu: DZIADZIO, Ochrona prawna 531f.

scheidungen seien in zahlreichen Fällen unrechtmäßig und eigenmächtig gewesen und somit Rechtsbeugung zur Unterdrückung der Redefreiheit. Ihr wurde auch vorgeworfen, geltendes Recht ausschließlich als Werkzeug zur Verfolgung der oppositionellen Presse einzusetzen. Die verstärkte Pressezensur Ende des 19. Jhs. unter Anwendung des objektiven Verfahrens hatte in der ganzen Monarchie einen politischen Hintergrund. Die konservative Machtelite befand sich dazumal unter dem Druck radikaler politischer Bewegungen und systemgefährdender Ideen. Die politischen Veränderungen mussten sich in der Funktionsweise der Staatsorgane niederschlagen. Angesichts der Bedrohung für das System Monarchie durch Sozialismus, Nationalismus oder Säkularismus fanden mit der Exekution von Recht aus den Zeiten des Absolutismus Verteidigungsmechanismen zum selben Zweck Anwendung, zu dem sie ursprünglich geschaffen worden waren: Schutz der Staatsmacht, der Kirche und der besitzenden Klasse vor öffentlicher Kritik. Der liberale Ansatz der Dezemberverfassung von 1867 wurde einem repressiven Strafrecht untergeordnet.

Die Konsequenz war schlussendlich, dass die oppositionelle Presse de facto das Recht verlor, herrschaftliche Organe zu kritisieren. Jedwede kritische Anmerkung eines Printmediums über ein Vorgehen der Behörden, das eine böse Absicht unterstellte, hatte eine zensorische Reaktion zur Folge. Im Verfahren in Pressesachen entschied vor Gericht der objektive Inhalt über die Unrechtmäßigkeit eines Preetextes, nicht aber die Intention des Autors. Der Staatsanwalt konnte jeden Presseartikel zensieren, wenn dieser seiner Meinung nach eine unrichtige bzw. ungerechtfertigte Kritik der Herrschaft beinhalten würde. Dazu ermächtigte ihn die strafrechtlichen Vorschriften, die jede Tat pönalisierte, die Anzeichen von „Aufwiegelung, Verspottung, Schmähung, Verächtlichmachung“ gegen die Behörden aufwies. Der Staatsanwalt hatte

beim Subsumieren der inkriminierten Druckinhalte durch die Unschärfe bei den Definitionen im Strafrecht gleichsam freie Hand bei der Beurteilung des Tatbestandes. Zu Gunsten der Staatsanwaltschaft mag zum Teil sprechen, dass – wie sich aus der Analyse der Beschlagnahmen ergibt – diese vor allem zur Anwendung kamen, wenn die Kritik an den Machthabern zu einem überwiegenden Grad mit Demagogie, Populismus oder Unterstellungen durchsetzt war. Daher bestätigten die Gerichte in der Mehrzahl die angeordneten Beschlagnahmen.²⁰

Der bürokratische Apparat in Galizien stellte die sozialistische und christlich-kleinbäuerliche Presse unter ständige Verwaltungs- und Polizeikontrolle. Sie wurde von zahlreichen Beschlagnahmen heimgesucht. Für deren Durchführung fanden die Sicherheitsorgane eine rechtliche Basis, wodurch sie vollkommen legal agierten. Dabei hatten die zunehmenden Beschlagnahmen oppositioneller Presse allerdings auch ein Ziel jenseits der Judikatur. Häufige Beschlagnahmen und Einstampfen konfiszierter Auflagen zeitigten empfindliche finanzielle Folgen und zwangen zur Autozensur.²¹ Die Herausgeber unternahmen Schritte, um die Verluste durch die chronischen Beschlagnahmen zu minimieren. Ein Ausweg war, bloß jene Exemplare zu drucken, die der Staatsanwalt

²⁰ Vgl. dazu: DZIADZIO, Cenzura 68f. Zum Thema auch BINDER, Pressewesen 2064f.

²¹ Die galizische Staatsanwaltschaft belegte unsittliche oder obszöne Presseartikel mit einer strengen Zensur. Die durch Beschlagnahmen geplagten Herausgeber solcher Schriften sollten durch die finanziellen Einbußen zur Aufgabe gezwungen werden. In einem Rundschreiben an die Lemberger Staatsanwaltschaft empfahl die Statthalterei einen entschiedenen Kampf gegen Zeitschriften, die eine sittliche Freizügigkeit propagieren würden, da „es Pflicht der Behörden ist [...] die periodisch erscheinende Literatur von solcher Art unanständiger und skandalöser Schriften zu säubern“. Vgl. CDIAL, 146/7/4733.

schaft vorgelegt werden mussten.²² Erst nachdem von einer etwaigen Beschlagnahme Abstand genommen worden war, ging die Gesamtauflage in Druck und Vertrieb. Bei Zeitschriften, die ob ihrer politischen „Unkorrektheit“ von häufigen Beschlagnahmungen bedroht waren, kam es in der Habsburgermonarchie zur Reaktivierung der präventiven Zensur! Der Herausgeber hielt sich nämlich mit dem Druck der Zeitung/Zeitschrift solange zurück, bis die Behörden nicht über eine eventuelle strafrechtliche Verletzung entschieden hatten. Gegen Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden Verwaltungspraktiken (re-)aktiviert, die typisch absolutistisch waren.

Zeitungsherausgeber wurden jedoch oft deshalb vor dem finanziellen Ruin gerettet, weil die Effizienz der galizischen Staatsanwaltschaft bei der praktischen Beschlagnahme sichergestellter Zeitungsnummern stark eingeschränkt war. Für gewöhnlich traf die jeweilige Ausgabe mehrheitlich bei den Abnehmern ein, bevor die Polizei mit dem Bescheid der Staatsanwaltschaft zur Sicherstellung der Restexemplare im Tableau erschien. Ermöglicht wurde dies wiederum durch den erlaubten Vertriebsbeginn, sobald das Pflichtexemplar bei den Sicherheitsbehörden eintroffen war. Fehlende Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die Verschlafenheit der Behörden bewirkten die Beschlagnahme einer geringen Anzahl des jeweiligen Exemplars, oder dass der Konfiszierungsbescheid vollkommen folgenlos blieb. Die niedrige Erfolgsrate bei der Durchführung angeordneter Beschlagnahmungen wurden der galizischen

Statthalterei und Staatsanwaltschaft ab etwa 1895 regelmäßig vom Wiener Innenministerium vorgehalten.

Kazimierz Badeni unternahm als Statthalter Schritte, um die Effizienz bei polizeilichen Beschlagnahmungen zu erhöhen. Badeni versuchte die polizeilichen Aufgaben besser mit der Presseaufsicht zu koordinieren. Die Beschlagnahme der oppositionellen Presse war für den Statthalter ein wesentlicher Faktor zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dies belegen diverse Schreiben Badenis an die Polizeidirektoren von Krakau und Lemberg sowie die Bezirkshauptmänner, in denen er zur Verfolgung verbotener sozialistischer Schriften, von Broschüren, die nationale Unabhängigkeit propagierten, sowie die Ehre des Kaiser(hause)s und der Monarchie beleidigten, aufrief. In einem Rundschreiben von 1895 an die Krakauer Polizeidirektion stellt er schmerzlich fest, dass der Sicherheitsapparat den Beschlagnahmungen nicht die gebührende Aufmerksamkeit für den Aufbau und Erhalt der staatlichen Autorität und Macht zukommen ließ. Gleich dem Ministerium konstatierte er, dass „die Beschlagnahmepraxis illusorisch wird, wenn die Regierungsorgane bloß in der Lage sind, eine geringe Menge an Exemplaren abzufangen, während der größte Teil ungehindert in die Hände der Empfänger gelangt. Derartige Missgeschicke bringen nicht nur deshalb bedeutende Einbußen des behördlichen Ansehens mit sich, weil Druckwerke strafwürdigen Inhalts verbreitet werden, sondern im Allgemeinen deshalb, weil behördliche Verordnungen keinen Erfolg zeitigen und der Öffentlichkeit zum Spott gereichen“.²³ Der Statthalter hielt den Polizeidirektor zu einer raschen und entschiedenen Sicherstellung der Druckwerke an, um den Druckern die Verbreitung sämtlicher Exemplare zu verunmöglichen. Der Direktor wurde zur Berichterstattung bezüglich

²² So handelte in Galizien etwa der Herausgeber der sozialistischen Zeitschrift „Prawo Ludu“ [Recht des Volkes], die notorisch beschlagnahmt wurde (für 1897 20 von 25 Nummern). In zahlreichen Anträgen an das Gericht auf Bestätigung der Beschlagnahme informierte der Staatsanwalt, dass die Beschlagnahme der Gesamtauflage „erfolglos blieb“, weil bloß die Pflichtexemplare gedruckt worden wären. Vgl. SKKKr 1220, 1224, 1226, 1234, 1247.

²³ ANKr, DPKr 54.

einer Informationsvorlage zu den durchgeführten Beschlagnahmungen samt Angabe der sichergestellten Exemplare verpflichtet.

Badenis Aufträge zeitigten nicht den gewünschten Erfolg, da im folgenden Jahr der neue Statthalter Eustachy Sanguszko ein ähnliches Rundschreiben aussandte. Es war geradezu symptomatisch, dass dieser erneuten Intervention des Statthalters weitere Anordnungen der österreichischen Regierung vorangegangen waren, deren Kanzler nunmehr Badeni war. In einem ministeriellen Reskript, das in dieser Sache an den galizischen Statthalter gerichtet war, erscheint ein Passus bezeichnend: Der Minister erachtete § 17 des Presserechts von 1862, demgemäß nach Ablieferung des Pflichtexemplars der Vertrieb der Zeitung oder Zeitschrift einsetzen konnte, für unvorteilhaft. Gegen Ende des 19. Jhs. äußerte ein Regierungsvertreter, präventive Zensur wäre für öffentliche Machtausübung dienlicher! Trotz der negativen Beurteilung des Pressegesetzes wagte sich die konservative Regierung nicht an eine Änderung der liberalen Gesetzgebung und blieb der Verfassungsordnung gegenüber loyal, indem sie eine Rechtslage tolerierte, die ihrer Meinung nach die Effizienz der Behörden verringerte.

Die Anordnung des Statthalternachfolgers, das Beschlagnahmeverfahren möge rasch und praxisbezogen ablaufen, änderte nicht viel. Bereits 1901 intervenierte der Justizminister neuerlich in dieser Angelegenheit. In einem Schreiben an die Krakauer Staatsanwaltschaft verlangte er den Erlass entsprechender Verordnungen in Abstimmung mit der Statthalterei, welche die Effizienz bei durchgeführten Beschlagnahmungen konfiszierter Zeitungen steigern würden. Den Minister beunruhigte, dass die Krakauer Polizei eine relativ geringe Anzahl sicherzustellender Pressewerke auch wirklich in die Hände bekam. Mit Bedauern stellte er fest, dass Auflagen von beschlagnahmten sozialistischen Zeitungsnummern zur Gänze in den Vertrieb gingen. In einem aus diesem Grund von der Krakauer

Staatsanwaltschaft betriebenen Verfahren stellte sich heraus, dass die Polizei nicht über ausreichend Beamte verfügte, um alle Trafiken kontrollieren zu können, in denen das sozialistische „Naprzód“ (Vorwärts) zum Verkauf stand. Der Staatsanwalt stellte weiterhin fest, dass die Polizei die Beschlagnahmen oberflächlich und unmotiviert durchführte. Die Nachlässigkeit der Krakauer Polizei erhielt mit der Feststellung, dass „die Vorgangsweise der k.k. Polizei in eine Richtung weist, die den Wünschen des k.k. Ministeriums am wenigsten entsprechen“ einen strengen Tadel. Die organisatorischen Probleme der Polizei bezüglich einer effizienten Beschlagnahme zu konfiszierender Zeitungen und Zeitschriften bewirkte, dass die jeweiligen Herausgeber bei der Konfrontation mit der Exekutive nicht immer auf verlorenem Posten standen. Deshalb wandte die österreichische Regierung diverse Druckmittel an, um diesen Zustand zu ändern. Laut Überzeugung der Behörde hätte eine zielgerichtete und erfolgreiche Beschlagnahmepolitik von der Kraft des Staates zeugen sollen, sich politischen Bewegungen entgegenzusetzen, die einen offenen Kampf gegen die Strukturen des konservativen Staates führten.

II. Die Vereinsüberwachung der Verwaltung in Galizien

Der Plan zur Dekonstruktion des absolutistischen Herrschaftsmodells, den das Parlament zu Beginn der 1860er umzusetzen begann, beinhaltete auch die Aufhebung des Konzessionssystems im Vereinsrecht und die Aufhebung des Vereinsverbots für politische Gruppierungen oder Arbeiter.²⁴ Das neue Gesetz zum Vereins- und Versammlungsrecht wurde erst im November 1867 beschlossen. Die liberale Regierung der Monarchie hatte nämlich weder Zeit noch Muße, ein Projekt zur Änderung des Vereinsgesetzes

²⁴ HYE, Liberalisierung 191.

zu erstellen. Erst zu Beginn der zweiten Regierungsperiode brachte sie einen Gesetzesentwurf zum Vereins- und Versammlungsrecht ein. Er basierte jedoch in einem eingeschränkten Maß auf der liberalen Grundhaltung, den Bürgern eine von behördlicher Seite unbeeinflusste aktive Sphäre im öffentlichen Leben zu sichern. In den Bestimmungen setzte sich eher eine paternalistische Staatsidee durch, die das Individuum zum Schutz staatlicher Interessen überwacht.²⁵ Die Regierung bestand auf einer Verabschiedung des Entwurfes ohne Änderung, vor allem aber auf der Beibehaltung jener Vorschrift, die eine Vereinsgründung untersagt, wenn Behörden diese als staatsgefährdend einstufen.²⁶

Kritiker dieser Gesetzesvorschrift wandten ein, dass die Grundlage für einen ablehnenden Bescheid zu einer Vereinsgründung einzig der Umstand sein dürfe, dass dessen Ziel und Gründung Recht und Gesetz verletze. Die Prämisse des Verbotes, der Verein müsse „staatsgefährdend“ sein, beinhalte mit der arbiträren Behördenentscheidung ein subjektives Element. Diese konnte eine größere Bedrohung für die Persönlichkeitsrechte sein als die Beschränkung der Vereinsfreiheit auf Grundlage einer eindeutig definierten Gesetzesvorschrift. Für Gegner der Regierungsvorlage waren Gummibegriffe in Rechtsvorschriften ein Charakteristikum absolu-

tistischer Staaten. Sie versuchten zu überzeugen, dass der Übergang von einem Polizei- zu einem Rechtsstaat auch eines Bruchs mit der legislativen Stilistik des Neoabsolutismus bedürfe.²⁷ Die Abgeordnetenkammer folgte dieser Argumentationslinie jedoch nicht. Das Gesetz wurde in der Regierungsvorlage mit bloß redaktionellen Änderungen verabschiedet: Die kritisierte Vorschrift fand sich in § 6 statt § 1.

Gemäß Vereinsgesetz vom 15. November 1867 waren die Behörden nicht nur berechtigt, ein Verbot der Vereinsgründung zu erlassen, sondern auch bereits bestehende Vereine aufzulösen.²⁸ Außerdem übten sie eine laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit aus. Zu jeder Vereinssitzung hatten die Behörden das Recht, einen Regierungskommissär zu entsenden. Außer dem Recht, Informationen hinsichtlich des Verlaufs von Mitgliederversammlungen eines Vereins einzufordern, konnte der Regierungskommissär die Schließung einer Sitzung anordnen, falls Beschlüsse angenommen worden wären, die das Vereinsstatut oder ein Gesetz überschritten bzw. die öffentliche Ordnung gestört hätten. Laut Anweisung des Innenministeriums hatte das Vorgehen des Regierungskommissärs „freundlich, taktvoll, höflich, jedoch stets entschlossen“ zu sein.²⁹ Er war zur Vorlage eines Protokolls über den Verlauf der Vereinssitzung verpflichtet. Sollten Wortmeldungen das Strafrecht verletzt haben, war der Kommissär verpflichtet, die inkriminierenden Worte genau wiederzugeben. Sein Bericht konnte nämlich die Grundlage für eine Sachverhaltsdarstellung bei

²⁵ In Quasi-Übereinstimmung mit diesem Gesetzesentwurf befand sich die Verwaltungspraxis der Behörde. Einerseits nämlich trat die Regierung mit einer Gesetzesinitiative zum Vereinsrecht auf, andererseits wurde in Wien im Juli 1867 die Gründung eines Arbeiterbildungsvereins untersagt. Vgl. HYE, Liberalisierung 196. Für die Regierung war das Vereinigungsrecht für Arbeiter – in politischen wie unpolitischen Vereinen – ein notwendiges Übel des neuen Gesetzes. Die unten angeführte Behördenpraxis nach Verabschiedung des Gesetzes bestätigt dies.

²⁶ Art. 1 des Gesetzesentwurfes lautete: „Vereine sind gestattet insofern dieselben nach ihrem Zwecke und nach ihre Einrichtung weder gesetz- oder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind“, zit. n. Sten.Prot. AH, 25. Sitzung, 23. 7. 1867, 533.

²⁷ Ein Abgeordneter konstatierte: „Wollen wir uns aus dem Polizeistaate in den Rechtsstaat begeben, so müssen wir auch keine polizeiliche, keine arbiträre Legislation haben“, zit.n. Sten.Prot. AH, 25. Sitzung, 24. 7. 1867, 559.

²⁸ §§ 6 und 24, RGBl. 134/1867.

²⁹ ANKr, DPKr 429. Anweisung für Regierungskommissäre bei Vereinssitzungen und Volksversammlungen. Rundschreiben der Statthalterei an den Polizeidirektor in Krakau am 15. 6. 1889.

der Staatsanwaltschaft sein. Der Regierungskommissär hatte sowohl auf regierungsfeindliche Rednerbeiträge zu reagieren, wie auch auf Vereinsgebarungen, welche die Vereinsstatuten übertraten. Der häufigste Grund gewöhnliche, d.h. „apolitische“, Vereine aufzulösen, war nämlich eine politische Aktivität, womit sie nach Behördenmeinung das Tätigkeitsfeld des Statuts überschreiten würden.

Nach Inkrafttreten des Vereinsgesetzes mussten die Behörden nolens volens „unpolitische“ Arbeitervereine akzeptieren, denen sozialdemokratische Propaganda nicht fremd war. Doch ließen die Behörden nicht lange auf Reaktionen warten, welche die liberalen Grundsätze der Dezemberverfassung nicht berücksichtigten. In der Praxis dominierten rasch Rechtspraktiken, die bei regierungsfernen Zielen auf eine Beschränkung gesellschaftlicher Selbstverwaltung abzielten. Die Behörden konnten ja jeweils mit dem notwendigen Schutz der Staatsinteressen argumentieren.

Als klassisches Beispiel einer Regierungshandlung im polizeistaatlichen Sinne mag das im Juli 1870 vom Innenminister an die Statthalter der Monarchie gerichtete Reskript dienen. Der Minister ordnete die sofortige Auflösung sämtlicher Arbeiterbildungsvereine an, die ihren Tätigkeitsbereich überschritten hätten bzw. staatsgefährdend seien. Sie forderten von den Landeshauptmännern ein Zulassungsverbot neuer Vereine mit gleichen oder ähnlichen Tendenzen und erteilten ihnen detaillierte Instruktionen bezüglich der Vorgangsweise bei der Bestätigung von Satzungen bei anderen Vereinen. Als Begründung diente eine im Wortlaut für die paternalistische Haltung der Staatsmacht bezeichnende Haltung gegenüber dem Individuum. Die Überführung von Arbeitervereinsaktivitäten auf ein politisches Umfeld „führten die Regierung weg von einem bisher abwartenden Verhalten und übertrugen im Gegenzug die unabdingbare Pflicht, sämtlichen Übertretungen

vorzubeugen, die [...] den Statuten widersprechen oder den Staat gefährden“.³⁰

Mit anderen Worten nutzen die Bürger die ihnen zustehenden Rechte in einer nicht zu erwartenden Art. Die Behörde musste daher eingreifen, um der missbräuchlichen Rechtsanwendung seitens der Bürger vorzugreifen. Die Vorgangsweise der Regierung zu Beginn der Verfassungsära in der Donaumonarchie unterschied sich demnach nicht wesentlich von der bürokratischen Praxis im absolutistischen Vorgängersystem, wenngleich sie nicht mehr die gesetzlich zulässigen Grenzen überschreiten und eigenmächtig handeln konnte. Andernfalls konnten ihre Handlungen beim Reichsgericht geklagt werden. Dessen Rechtsprechung bildete mehrfach ein erfolgreiches Hindernis gegen staatliche Eingriffe in der Manier eines Polizeistaates.³¹

Die Verabschiedung des neuen Vereinsgesetzes wurde auch von einem Rundschreiben der galizischen Statthalterei vom 11. Dezember 1867 an die Polizeidirektoren von Krakau und Lemberg begleitet. Darin erging die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung über den aktuellen Zustand der aktuell aktiven Vereine und deren Tätigkeit. Diese Berichte beschränkten sich nicht nur auf die Vorlage statistischer Daten, sondern beinhalteten auch typische Gebarungen bestimmter Vereine, insbesondere politischer.³² Ähnliche Rapporte fertigten die Bezirkshauptmannschaften im Auftrag des galizischen Statthalters an, sobald es zu Ereignissen kam, die auf die Stimmung in der Gesellschaft Einfluss nehmen konnten.³³ Vereine befanden sich, ähnlich

³⁰ Schreiben der galizischen Statthalterei an den Bezirkshauptmann von Tarnow vom 21. 8. 1870 und angeschlossenes Reskript von Innenminister E. Taaffe. ANKr, Bezirkshauptmannschaft Tarnow, zespół 230, STT5, Datei 13.

³¹ DZIADZIO, *Angelegenheiten aus Galizien* 495–496.

³² ANKr, DPKr 13.

³³ CDIAL, 146/6/1134. Schreiben der Polizei über die Vereinsaktivität vom 18. 1. 1877 in Zusammenhang

wie die Presse, auch unter Aufsicht von Verwaltungs- und Polizeiorganen. Die Verwaltung des nunmehrigen Verfassungsstaates nutze weiterhin Methoden zur gesellschaftlichen Kontrolle, deren sich auch das Vorgängersystem bedient hatte. Das öffentliche Leben in Galizien nach 1867 verlief keineswegs frei vom Wissen und der Kontrolle der Behörden, ganz im Gegenteil: der öffentliche Raum befand sich unter starker verwaltungstechnischer und polizeilicher Einflussnahme des Staatsapparates.³⁴

mit Befürchtungen der Statthalterei zur versuchten Übereinkunft von Krakauer und Lemberger Studenten. Sie berichtete, dass eine derartige Gefahr nicht vorliege, da die studentischen Vereine unter ständiger polizeilicher Aufsicht stünden, und daher würden diese selbst den Anschein einer Ausrichtung ins Politische zu vermeiden suchen. Die Statthalterei wollte etwas über die Stimmung unter den Studenten angesichts des zu erwartenden russisch-türkischen Krieges in Erfahrung bringen.

³⁴ Die galizische Statthalterei instruierte zu Beginn der Verfassungsära die ihr unterstehenden Bezirkshauptmannschaften über die Notwendigkeit, durch informelles Einwirken auf die Bürger das öffentliche Leben zu lenken; besonders in Wahlzeiten. In einem Rundschreiben an die Bezirkshauptmänner vom 21. 9. 1873 unterrichtete sie A. Gołuchowski, wie während der direkten Wahlen zum Reichsrat vorzugehen wäre. So sollten sie die Rechtmäßigkeit der Wahlen sicherstellen „und sämtliche Mängel abstellen, welche die Gültigkeit der Wahl in Zweifel ziehen könnten [...], sodass das Wahlergebnis Ausdruck des echten und ungefälschten Wählerwillens“ sei. Andererseits sollte der Bezirkshauptmann den Wählern „Persönlichkeiten [zeigen], die dem Kaiser und seiner Regierung ehrlich untertan sind, ihr Vaterland lieben, und auf dem Grunde der Verfassung stehend das Wohl der Monarchie ersehnen“. Der Einfluss des Bezirkshauptmanns sollte dahingehend gerichtet sein, „daß aus der Wahlurne aufgeklärte Menschen hervorgehen, regierungstreu und den Einflüsterungen der Agitation abhold“. Laut Statthalter kann man „nur dann, wenn die Wähler ein genaues und klares Ziel haben, erwarten, daß die Wahl auf eine Persönlichkeit fällt, die, wenn sie in den Kreis des Reichsrats gelangt, der Regierung und dem Land zu dienen im Stande ist“. In die Wahlkommissionen sollten die Bezirkshauptmänner Beamte und für die Behörde vertrauenswürdige Personen berufen. CDIAL,

Trotzdem aktivierte das Gesetz zum Vereinsrecht von 1867 eine bürgerliche Aktivität, die – in einem bestimmten Maß – von den Behörden der Monarchie gebremst wurde. In Galizien beschränkten die Behörden das Bürgerrecht auf Vereinsgründung nicht übermäßig. Davon zeugen die zahlenmäßig geringen Klagen an das Reichsgericht.³⁵ In der Verwaltungspraxis wurden behördliche Vorbehalte hinsichtlich der Satzungsziele in der Regel berücksichtigt und die Vereine konnten ungehindert ihrer Tätigkeit nachgehen. Unter Aufsicht wurden solche Vereine gestellt, die eine nationale oder politische Aufgabe im Sinne einer Irredenta oder ethnischen Separatismus verfolgten. In den österreichischen Erblanden und den Ländern der böhmischen Krone betraf dies vorrangig deutschnationale Vereine mit ihrer antisemitischen, antislawischen und habsburgfeindlichen Agitation.³⁶ Ihre Gebarung wurde genau observiert, u.a. durch ständige Anwesenheit eines Regierungskommissärs bei den Sitzungen und Verbindungsmänner. Ähnliche Maßnahmen wurden gegen Vereine mit einem antisystemischen Programm getroffen: sozialistische, anarchistische und freidenkerische.

Die galizischen Behörden hatten es mit einem etwas geringeren Gefährdungsgrad seitens radikaler Vereinigungen mit sozialem, nationalen oder politischem Hintergrund zu tun. Der polnisch-ruthenische Konflikt oder der bäuerliche Antisemitismus waren im Gegensatz zu den deutschsprachigen Ländern der Krone kein guter Katalysator für die Entstehung von Vereinen,

146/6/1125. Derartige Vorgehensweisen wurden in Beschwerden an das Wiener Innenministerium angeprangert. 1881 warnte die Statthalterei im Sinne des ministerialen Reskripts die Bezirkshauptmänner vor einer Teilnahme an „Wahlagitation“. Aber auch in späteren Jahren hielt sich die Einmischung der Behörden in den Wahlverlauf. Vgl. SEMCZYSZYN, *Galicyjskie wybory*.

³⁵ DZIADZIO, *Angelegenheiten* 496–496.

³⁶ HYE, *Vereine und politische Mobilisierung* 177f.

die sich programmatisch auf nationalistische Konfrontationen eingestellt hätten. Ein Teil der ruthenischen Elite hielt sich nämlich aus Furcht vor dem russischen Panslawismus und moskaufreundlichen Bewegungen an die Koexistenz mit dem polnischen Behördenapparat.³⁷ Den orthodoxen Juden wiederum entsprach der Konservatismus der polnischen Grundbesitzer und der Schutz seitens der galizischen Behörden.³⁸ Die galizische Verwaltung setzte bei bestätigten Fällen antijüdischer Agitation im ländlichen Umfeld rasch repressive Schritte.³⁹ Antisemitis-

³⁷ JANOWSKI, Galizien 813f.

³⁸ Juden bildeten in Städten einen Wählerpool, der gewonnen werden konnte, um den politischen Einfluss der Sozialisten aufzuhalten. Der polnische Sozialist Boleslaw Drobner berichtet in seinen Erinnerungen von einem Landtagswahlkampf mit seiner Beteiligung: „In Gorlice erfuhr ich, dass der Bürgermeister der Stadt für den Lemberger Landtag kandidiert [...]. Ich ging zur Wahlveranstaltung und bemerkte, dass das Gros der Anwesenden Juden sind, Händler, Träger, Hausierer; das polnische Bürgertum war in der absoluten Minderheit. [...] Der Herr Bürgermeister war sich seines Mandates sicher. Ich erdreistete mich, bei der Diskussion das Wort zu ergreifen [...]. Ich glaubte mich der Zustimmung der Zuhörer sicher. Allerdings erhob sich ein Sturm in zwei Sprachen. Das katholische Bürgertum verhöhnte mich auf Polnisch und das jüdische auf Jiddisch. Beide Gruppen drängten mich immer mehr Richtung Tür und warfen mich schließlich die Treppe hinunter. Zum Glück habe ich mir keine Rippen gebrochen.“ DROBNER, *Bezustanna* 141.

³⁹ AGAD, k.k. Justizministerium Wien, zespól 305, Sign. 310. Die Krakauer Oberstaatsanwaltschaft informiert in einem Schreiben vom 5.7.1903 nach Wien, dass es im Gerichtsbezirk Rzeszow zu antisemitischen Ausschreitungen gekommen sei. Die Oberstaatsanwaltschaft ließ vier Personen festnehmen, die vor Gericht des Schürens von Hass gegenüber Juden angeklagt wurden (u.a. wurde eine Person wegen der Verteilung von Broschüren angeklagt, die Drohungen gegen Juden enthielt). Die Staatsanwaltschaft informierte das Ministerium, dass die christliche Landbevölkerung Kontakt mit Juden ablehne und bei ihrem Boykott bleibe. Der Staatsanwalt erwähnt auch seine Anordnung, dass im Falle eines antijüdischen Kesselreibens „die schleunigste und schärfste Repression

mus war weder bei der galizischen Elite noch bei katholischen Kirchenoberen salonfähig. Bloß auflagenschwache Zeitschriften, die sich an eine dörfliche bzw. kleinbürgerliche Klientel richteten, präsentierten antisemitische Einstellungen öffentlich. In Galizien entstanden keine Vereine mit einem unzweideutigen nationalistischen oder antisemitischen Programm. Es überwogen Berufs-, Bildungs-, Wissenschafts-, karitative oder religiöse Vereine. 1891 gab es in Krakau 161, wovon bloß einer politischen Charakter hatte.⁴⁰

Bei Beginn der Verfassungsära war die politische Aktivität der galizischen Gesellschaft schwächer als in anderen Teilen der Monarchie. Eine politische Polarisierung setzte deutlich erst in den 1890ern ein, als die Massenparteien die politische Bühne betraten. In Lemberg funktionierte Anfang der 1870er einzig ein politischer Verein, der Verband „Schomer Israel“ (Wächter Israels). Während der ersten allgemeinen Wahlen zur Wiener Abgeordnetenversammlung von 1873 bildete er ein Wahlbündnis mit u.a. den Ruthenen, gegen die politisch-administrative Vormachtstellung der Polen in Galizien gerichtet

mit allen gesetzlichen Mitteln anzuwenden“ sei. Die Staatsanwaltschaft Rzeszow bereitete einen Anklageakt gegen Personen vor, die in Siedliska gegen eine Arbeitsaufnahme bei jüdischen Dienstherrn agitierten und jene bedrohten, die nicht sämtlichen Umgang mit Juden aufgeben wollten. Anklage wurde gegen eine Person erhoben, die Juden bedroht hatte und sich darauf berief, dass der Kaiser die Tötung von Juden erlaubt hätte, und erklärte, dass „jeder, der einen Juden umbringt glücklich wird und seine Seele in den Himmel“ gelangt. Der Angeklagte rechtfertigte sich vor Gericht mit Gedächtnisverlust wegen Trunkenheit. Die Staatsanwaltschaft erachtete diese Erklärung für unglaubwürdig und bewertete die Drohung als geeignet, gesellschaftlichen Unfrieden hervorzurufen, „besonders angesichts der bis heute im Gedächtnis haftenden Tumulte von 1898, angesichts des in einigen anliegenden Gemeinden praktizierten Boykotts an Juden sowie der gewalttätigen Handlungen an Arbeitern, die sich bei Juden verdingen“.

⁴⁰ CDIAL, 146/7/4477.

war. Der Verein führte mit seinem Vorgehen zu einer Verschärfung des jüdisch-polnischen Verhältnisses bis zu einem Grad, dass die polnische Presse offen das Stereotyp des Juden als Wucherer und wirtschaftlichen Feind der polnischen Gesellschaft darzustellen begann.⁴¹

Aus diesem Grund verfolgten die Verwaltungs- und Polizeibehörden genau die Vereinsgebahrung und stellten 1874 zufrieden fest, dass diese eine nicht polenfeindliche Richtung genommen hätte. Der Verein „Schomer Israel“ schlug, wie es in einem offiziellen Bericht heißt, „einen anderen als den alten Weg ein, indem er bemüht war, sämtliche Kundgebung, welche die polnische Nationalität reizen könnte, zu unterlassen, und versucht darüber hinaus die Empörung und den Widerwillen vergessen zu machen, den er im größeren Teil des Christentums mit seinem vorangegangenen Verhalten hervorgerufen hatte. Als erstes Anzeichen der neuen Richtung [...] ist jener Beschluss, der bei der Vollversammlung getroffen wurde, zu nennen [...], kraft dessen die von den Israeliten in Galizien praktizierte Wucherei verdammt wurde und sie sich verpflichtete, gegen ebendiese ihre Kräfte einzusetzen“.⁴² Der „Schomer Israel“ änderte seine politische Ausrichtung u.a. wegen der fehlenden Unterstützung der chassidischen Gemeinschaft für einen antipolnischen Kurs. Von da an nahm die Aufsicht über jüdische Vereine

etwas ab, bis Ende des 19. Jhs. die zionistische Bewegung entstand.⁴³

Weitaus größere Aufmerksamkeit legten die galizischen Behörden auf die Tätigkeit der ruthenischen Vereine, deren Initiative sich auf die nationale Volksaufklärung der Ruthenen richtete. Die Statthalterei in Lemberg wurde regelmäßig über die Versammlungen ruthenischer Vereine unterrichtet. 1876 berichtete die Bezirkshauptmannschaft Lemberg in einem beschwichtigenden Duktus über eine Sitzung des Vereins „Ruska Rada“ (Rat der Rus): „Die Versammlung war in keiner Weise eine politische Manifestation, es herrschte die Absicht, alles zu vermeiden, was Anlass für eine heikle Diskussion hätte geben können.“⁴⁴ Unter verstärkter Aufsicht wurden die ruthenischen Vereine während des Galizienbesuchs von Kaiser Franz Joseph im September 1880 gestellt. Akribisch wurden die Zulassungsanträge für die Abhaltung von Versammlungen ruthenischer Vereine aus Furcht vor Beschlüssen mit antipolnischer Aussage geprüft.⁴⁵ Russophile Vereine wurden verwaltungstechnisch und polizeilich überwacht.⁴⁶

⁴¹ CDIAL, 146/6/1127. Antijüdische Artikel erschienen auch in der meinungsbildenden „Gazeta Narodowa“ [Nationalzeitung]. Daher stand der Chefredakteur, Jan Dobrzański, unter polizeilicher Aufsicht. Der Lemberger Polizeidirektor in einem Bericht über eine Versammlung in der Stadt: „Den größten Eindruck machte die Rede des Redakteurs von der ‚Gazeta Narodowa‘, der zum Kampf gegen Juden auf gesellschaftlicher Ebene aufrief.“ Dobrzański „rief zu einem Kampf gegen Juden, frei von Hass, aber auf wirtschaftlichem Gebiet auf, da sie den Wiener Zentralismus unterstützen“. Vgl. auch: DZIADZIO, Kampf der Zensur 241–242.

⁴² CDIAL, 146/7/4101.

⁴³ Die Behörden in Galizien behinderten die zionistische Bewegung und zählten auf die Zustimmung der orthodoxen Juden. So verbot die Bezirkshauptmannschaft in Görlitz [Gorlice] im Mai 1913 die Abhaltung des Vortrags „Die gegenwärtige zionistische Situation und der XI Kongress“ im Magistratsgebäude. Diese Entscheidung wurde von Statthalterei und Ministerium bestätigt, da, wie es in der Begründung hieß, sich in Gorlice zwei große jüdische Parteien gegenüberstünden. Es wurde weiters angeführt, dass zionistische Funktionäre bei öffentlichen Versammlungen Skandale entfachen und Schlägereien anzetteln würden. AGAD, Gruppe k.k. Innenministerium 1/307/0/24. Vgl. SHANES, Tworzenie się narodu 168. Zum Thema auch JANOWSKI, Galizien 838f.

⁴⁴ CDIAL, 146/7/4101.

⁴⁵ CDIAL, 146/7/4217.

⁴⁶ CDIAL, 146/7/4477. Der Polizeidirektor von Lemberg beantragte 1894 die Auflösung des Vereins „Akademichnyj kruhok“ (Akademischer Kreis) wegen der Verwendung von weiß-blau-roten Abzeichen, die den Panslawismus symbolisierten. Seiner Mei-

Ebenso stand der intensive Aufschwung der ukrainischen Nationalbewegung zur Jahrhundertwende im Blickfeld der galizischen Behörden.

Die verstärkte administrative Aufsicht über ruthenische Vereine erfolgte nach der Ermordung des Statthalter von Galizien, Andrzej Potocki, im April 1908 durch einen ruthenischen Studenten. Der neue Statthalter Michał Bobrzyński wandte sich in einem geheimen Rundschreiben an Bezirkshauptmänner in Ostgalizien, um genaue Informationen zur Organisation „Sicz“, die als Gymnastik- und Feuerwehrverein angemeldet worden war, zu erhalten.⁴⁷ In Wirklichkeit war dies laut Antwort nur ein Deckmantel für „politische und revolutionäre Tendenzen“. Der Bezirkshauptmann von Stanislaw betonte, dass die ruthenische Jugend, die in den „Sicz“-Vereinen organisiert waren, aktiv gegen Polen und Juden vorgehe und es zu „Exzessen und Ausschreitungen“ käme. Um die öffentliche Ruhe wiederherzustellen, verhängte er gegen Vereinsmitglieder auf Basis des Patents von 1854 Geldstrafen und Arrest. Dieses Patent berechnete die Verwaltung zur Verhängung von Haftstrafen für Nichtbeachtung behördlicher Anordnungen oder demonstratives Verhalten dieser gegenüber. Wie der Bezirkshauptmann

nach war das Ausdruck einer politischen Demonstration und eine Überschreitung des Statuts. Er berief sich hierbei auf ein Erkenntnis des Reichsgerichts. Im Antrag legte der Direktor die Geschichte des Vereins dar, der zuerst ein sozialistisches und dann ein moskautreues Profil aufwies. 1886 entschied der Verein, dass sämtliche Schriften auf Ukrainisch veröffentlicht würden. Über die moskautreue Vereinsgebarung des „Kruhok“ informierte der Polizeidirektor die Statthalterei bereits in einem Schreiben vom 7. 2. 1876, CDIAL 146/7/4101.

⁴⁷ CDIAL, 146/8/880. Der Statthalter forderte von den Bezirkshauptmännern in einem Schreiben Informationen darüber, ob Vereine „radikale, antistaatliche und revolutionäre“ Eigenschaften aufweisen würden und welche Schritte die Bezirksbehörden gegen diese Vereine bis dato unternommen hätten.

dem Statthalter mitteilte, gelang es derart „die „Sicz“-Jugend entsprechend an die Kandare zu nehmen“, aber auch, dass die Gemeinden dem radikalen Verhalten der „Sicz“-Mitglieder hilflos gegenüberstünden.⁴⁸ In der Zusammenfassung des Berichts äußerte der Bezirkshauptmann seine Befürchtung: „Gäbe es den Gendarmen und das oben genannte Patent nicht, käme es in den Dörfern formal zur Anarchie.“⁴⁹ Die galizische Verwaltung griff also gegenüber Funktionären legaler Vereinigungen auf polizeistaatliche Druckmittel aus der absolutistischen Legislative zurück. Diese Vorgehensweise kam allerdings zur Anwendung, als die Vereinsaktivitäten Hass mit nationalistischem und klassenkämpferischem Hintergrund zur Destabilisierung der lokalen Verhältnisse sähten.

Die Mittel von Verwaltungsstrafen und strafrechtlicher Verfolgung wurden auch gegen Arbeiterbildungsvereine und deren Funktionäre,

⁴⁸ ANK, DPKr 57. Anfang des 20. Jhs. entwickelten in vielen ostgalizischen Bezirken die Vereine eine verstärkte Aktivität. Der Statthalter Leon Piniński bestand in einem Rundschreiben vom 28. 12. 1902 an sämtliche Bezirkshauptmänner und Polizeidirektoren auf ständiger Überwachung der politischen Aktivitäten von „Sicz“. 1904 erreichten die Statthalterei Anträge bzw. Bitten um Schutz der polnischen und jüdischen Bevölkerung vor radikalen Gruppen des Vereins, welche Bewohner terrorisierten u.a. durch Gerüchte „Polen und Juden abschlachten“ zu wollen. Daher löste die Statthalterei die Sicz-Verbände auf. Diese Vorgehensweise wiederum wurde Grund für eine parlamentarische Anfrage und eine Klage, die galizische Verwaltung würde einen Plan zur „Vernichtung der ruthenischen Nation“ verfolgen. Diese Kritik trug zum Teil zu einer Abschwächung des repressiven Kurses gegen den Verein bei, dem eine Reaktivierung erlaubt wurde.

⁴⁹ CDIAL, 146/8/882. Als Antwort auf das Rundschreiben der Statthalterei entschuldigten einige Bezirkshauptmänner ihre passive Haltung gegenüber der „Sicz“ mit der Einhaltung der Verfassungsprinzipien, indem sie auseinandersetzten, dass „dieser Verein gemäß einem Statut, der der k.k. Statthalterei vorgelegt wurde, [gegründet] und derselbe von der k.k. Statthalterei nicht verboten wurde“.

die sozialistische Ideen verbreiteten, angewandt. In Galizien war dies in den 1890ern der Krakauer Verein „Siła“ (Kraft), der finanziell die Zeitschrift „Naprzód“ (Vorwärts) mit sozialistischem Profil unterstützte. Wie erwähnt befand sich diese Zeitschrift im ständigen Fokus der staatsanwältlichen Zensur. Die galizischen Behörden stufte die Widmung der Mitgliedsbeiträge für den Unterhalt einer sozialistischen Zeitschrift als Ausdruck einer politischen Aktivität ein. Dem Verein wurde vorgeworfen, dass die Verbreitung des „Naprzód“ (Vorwärts) unter den Mitgliedern einer „Bewusstmachung und Aufwiegelung gegen die bestehende Ordnung“ Vorschub leiste.⁵⁰ Der Auflösung des Vereins „Siła“ folgte allerdings in Kürze die Rückkehr als neue politische Partei. 1897 wurde die „Polska Partia Socjalno-Demokratyczna Galicji i Śląska Cieszyńskiego“ (Polnische Sozialdemokratische Partei Galiziens und Teschner Schlesiens) ins Leben gerufen.

Die galizischen Behörden reagierten ebenfalls auf jegliche Anzeichen von Ideen seitens polnischer „apolitischer“ Vereine zur Wiederherstellung der verlorenen Eigenstaatlichkeit. Hierauf zielten vorrangig studentische Bildungsvereine ab, für die Jahrestage aus der Geschichte der polnischen Nation gute Anlässe boten, patriotische Haltung zu zeigen. Im Dezember 1894 veröffentlichte der Vorstand des Krakauer Vereins „Czytelnia akademicka“ (Akademischer Lesesaal) in der Zeitung „Nowa reforma“ einen Appell an die Studentenschaft, sich im 100. Jahr der Teilung Polens würdig zu verhalten. Der Aufruf des Vereins in der Zeitung enthielt u.a. einen Passus, der für die Entscheidung der Statthalterei über die Vereinsauflösung ausschlaggebend war: „In Augenblicken, die an soviel Niedertracht [...], Schmerz und Verzweiflungsschreie gemahnen, sollte die Jugend nicht in Jux und Tollerei Vergessen suchen. Der Vereinsvorstand

äußert daher die Überzeugung und Hoffnung, dass die akademische Jugend sich 1895 Lustbarkeiten und Tanzveranstaltungen enthalten möge – nicht um dadurch gleichsam jenes verbrecherische Entreißen der vaterländischen Freiheit als politischen Tod, als Einvernehmen mit dem Schicksal anzuerkennen, sondern um jene Wunden zu versorgen, die durch die Eisen der einhundertjährigen Sklaverei geschlagen wurden, um Arznei zur deren Heilung zu verwenden und um diese Eisen bersten zu lassen.“⁵¹

Die präsentierten Beispiele der verwaltungstechnischen Kontrolle über während der Autonomie in Galizien tätige Vereine zeigen, dass die Reglementierung des öffentlichen Lebens bestimmte Charakteristika einer absolutistischen staatlichen Verwaltung angenommen hatte. Neben der Anwendung gesetzlicher Mittel zur Kontrolle der Vereinsgebarung bediente man sich auch verwaltungsstrafrechtlicher. Die Anwendung verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen gegenüber Vereinsfunktionären, die „demonstrativer“ Taten gegenüber Behörden beschuldigt wurden, betraf allerdings in der Regel Vereine mit einer system- und regierungskritischen Einstellung. Man muss sich aber ins Gedächtnis rufen, dass die Ablehnung einer Vereinsgründung aufgrund von Staatsgefährdung Seltenheitswert hatte. Zwar beschieden die Verwaltungsorgane auf Basis freien Ermessens darüber, doch unterlag die Entscheidung der Kontrolle des Reichsgerichtes. Aus diesem Grund durfte die Ablehnung einer Vereinsgründung nicht auf tönernen Füßen stehen, um

⁵⁰ CDIAL, 146/8/882.

⁵¹ CDIAL, 146/7/4477. Vgl. Antrag vom 24. 11. 1894 an den Statthalter Badeni auf Auflösung des Krakauer Vereins „Czytelnia akademicka“ (Akademischer Lesesaal) da „er das im Statut bezeichnete Betätigungsfeld überschritten hat, indem er in der Nr. 291 der „Nowa Reforma“ einen Aufruf publizierte, in dem er sich für eine Nationaltrauer für 1895 aus Anlass des 100. Jahrestages der dritten Teilung Polens aussprach [...] wodurch er erneut das Feld politischer Betätigung beschrift“. ANKr, DPKr 44.

bei einem Verfahren vor dem Gerichtshof Bestand haben zu können.⁵² Die Basis für eine Ablehnung bildete meistens die fehlende Übereinstimmung der Satzungen mit dem Gesetz. Eine Statutenänderung in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Verwaltungsorganes ermöglichte die Aufnahme der Vereinstätigkeit. Die verbreitetste Form von Einflussnahme in die Gebarung „unpolitischer“ Vereine bestand in einem Aufhebungsbescheid wegen der Überschreitung des Tätigkeitsbereiches, der in den Satzungen angegeben worden war. Bei der rechtlichen Beurteilung der Vereinstätigkeit als Gebarung mit politischem Charakter hatten die Behörden wegen des breit gefassten Bedeutungsumfanges der gesetzlichen Definition weitreichende Freiheiten. Deshalb endeten Klagen ans Reichsgericht in solchen Fällen regelmäßig mit der Anerkennung des Behördenstandpunktes.

III. Die Versammlungsfreiheit in der Praxis der galizischen Behörden

Das Versammlungsgesetz vom 15. November 1867 ist des gleichen Geistes Kind wie das Vereinsgesetz.⁵³ Den staatlichen Behörden stand das Recht auf Überwachung von Organisation und des Verlaufs öffentlicher Versammlungen zu. Das Gesetz verpflichtete die Organisatoren zu einer schriftlichen Meldung über eine geplante Versammlung drei Tage vor ihrer Einberufung mit Angabe von Zweck, Ort und Zeit. Einzig die Abhaltung einer Versammlung unter freiem Himmel erforderte eine behördliche Genehmigung. Die Behörde konnte die Einberufung einer

Versammlung dann verbieten, wenn deren Zweck dem Strafrecht widersprach bzw. deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdete. Die gesetzlichen Vorschriften betrafen nicht Wahlversammlungen, wenn diese während ausgeschriebener Wahlen und nicht unter freiem Himmel stattfanden. Zu jeder Versammlung konnte die Behörde einen Delegierten (Regierungskommissär) entsenden, der befugt war, die einberufene Versammlung legal aufzulösen: „desgleichen ist die Auflösung einer [Versammlung] von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.“

Das Recht auf Organisation einer Versammlung, um öffentlich und friedlich seine Meinung auszudrücken, wurde im Allgemeinen in der galizischen Verwaltungspraxis respektiert. Die Behörde hielt sich hier, wie im Großteil der Monarchie, vor Eingriffen in das Versammlungsrecht und die Redefreiheit zurück, es sei denn, dass es zu heftigen Angriffen auf die Regierungspolitik gekommen oder Hass aus nationalen, klassenkämpferischen oder religiösen Gründen geschürt worden wäre. Das Strafgesetz verbot nämlich „zum Hass, zur Verachtung oder grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staat, gegen einzelne Organe der Regierung aufzureizen“.⁵⁴ Die Behörden konnten jedwede Versammlung legal auflösen, wenn diese in einer Atmosphäre von Demonstrationen und Angriffen gegen behördliche Maßnahmen verlief.⁵⁵ Die

⁵² DZIADZIO, *Angelegenheiten* 496. Das Reichsgericht teilte nicht die Auffassung der galizischen Statthalterei, dass die Gründung eines Bauarbeitervereins Staatsinteressen gefährden könnte, wenn sein Ziel doch Hilfestellung für arbeitslose Arbeiter war.

⁵³ RGBl. 135/1867.

⁵⁴ CDIAL, 146/7/4477. In der Anleitung für Regierungskommissäre der Statthaltereien wurden strafrechtliche Vorschriften angeführt, auf die sie sich bei der Entscheidung über eine Vereinsauflösung berufen sollten, insbesondere auf § 300 StG.

⁵⁵ HYE, *Sammlung*, Nr. 428. In der Erkenntnisbegründung des Reichsgerichts findet sich ein Passus, in dem die Behörden als Grund für eine Vereinsauflösung angaben: „heftige Angriffe gegen das Mittelschulregulativ des Unterrichtsministers“.

Entscheidung zur Auflösung war in so einem Fall rechtlich leichter in einem etwaigen Verfahren vor dem Reichsgericht zu begründen und zu verteidigen als ein ausgesprochenes Versammlungsverbot.⁵⁶

Eine Beurteilung, ob die geplante Versammlung gegen das Strafrecht bzw. die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl verstieße, erfolgte nämlich seitens der Verwaltungsorgane ausschließlich auf Grundlage des von den Organisatoren vorgelegten Programms. Die Behörde konnte sich nicht auf eine Vermutung stützen, dass es während der geplanten Versammlung zu gesetzeswidrigen Handlungen kommen könnte. Manchmal bestand das Verwaltungsorgan auf einer Änderung in der Organisation der Versammlung, um die Zustimmung für deren Einberufung erteilen zu können. Im Falle einer Ablehnung befürchtete man gesellschaftlichen Unmut und Ungehorsam gegenüber behördlichen Anweisungen.⁵⁷ Die Beschränkung bürger-

licher Aktivitäten innerhalb des rechtlichen Rahmens des Versammlungsgesetzes konnte nur innerhalb jenes Bereiches stattfinden, den das Recht und dessen Auslegung in den Erkenntnissen des Obersten Gerichtshofs und Reichsgerichtes erlaubte.⁵⁸ Die Verwaltungsbehörden mussten stets eine reale Grundlage, basierend auf konkreten Fakten haben, um Bürgern das Recht auf Nutzung verfassungsmäßiger Rechte zu verweigern. Andernfalls gerieten sie in Gefahr, dass ihr Vorgehen vom Reichsgericht als Bruch eines von der Verfassung verbrieften politischen Bürgerrechts erkannt worden wäre.

Vom Recht, legale Versammlungen aufzulösen, machte die galizische Verwaltung vor allem Gebrauch, wenn diese von Parteien und Vereinigungen organisiert wurden, die programmatisch den sozialen und verfassungsmäßigen Frieden in Frage stellten.⁵⁹ Regelmäßig verknüpfen sich die Redner bei solchen Versammlungen nicht eine „heftige und leidenschaftliche“ Kritik an der Staatspolitik. Der Behördenvertreter war in solchen Fällen berechtigt, die Versammlung aufzulösen. Die aktivsten regierungsfeindlichen Redner konnte er strafrechtlich verfolgen und in

⁵⁶ HYE, Sammlung, Nr. 313. Der Bezirkshauptmann von Bielitz-Biala [Bielsko-Biala] verbot 1884 eine Volksversammlung unter freiem Himmel, deren Gegenstand ein Vortrag über sprachliche Rechte bei Gericht, Amt und Schule hätte sein sollen, weil dies den öffentlichen Frieden der vielsprachigen und multiethnischen Bevölkerung von Ustroń, das hauptsächlich von Arbeitern bewohnt wurde, gefährdet hätte. Das Reichsgericht erkannte auf Verletzung des Versammlungsrechts, da die von der lokalen Behörde geschilderten Verhältnisse keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit hervorrufen hätten können. Der Bezirk Bielitz-Biala wurde nämlich vorrangig von Polen bewohnt und auch die Berufsstruktur der Einwohner bildete keine Grundlage für den Erlass eines Verbotes.

⁵⁷ AGAD, k.k. Justizministerium, MF. 23393, Sign. 302. Schreiben des Bezirkshauptmanns von Stanislaw [Iwano-Frankiwsk] vom 6. 11. 1905 an den Statthalter über eine am 1. 10. 1905 stattgefundene Versammlung unter freiem Himmel, die vom sozialistischen Verein „Proletariat“ organisiert worden war und zwei Punkte beinhaltete: 1) das allgemeine Wahlrecht und der Standpunkt von Ministerpräsident Baron Gautsch 2) die Ergänzungswahl eines Abgeordneten aus der V. Kurie im Bezirk Stanislaw. Der Bezirkshauptmann

schrieb, das ein Umzug geplant gewesen wäre, aber auf seine Bitte hin davon Abstand genommen, aber trotzdem die „Rote Standarte“ abgesungen wurde; es gab keine Rufe gegen die Regierung, aber für das Wahlrecht. Der Bezirkshauptmann informiert außerdem, dass auf sein Zureden hin der Titel von Punkt 1 geändert worden sei: Von „Anschlag“ auf „Standpunkt“ von Ministerpräsident Gautsch.

⁵⁸ ANKr, DPKr 429. Der Statthalter A. Sanguszko erteilt den Bezirkshauptmännern in einem Rundschreiben vom 29. 12. 1896 obige Belehrung und forderte von den Bezirkshauptmännern und Polizeidirektoren in Übereinstimmung mit dem Reskript des Innenministers eine monatliche Auflistung der Versammlungen. Anzugeben waren die Anzahl der angemeldeten und stattgefundenen Versammlungen, die Anzahl der verbotenen und aufgelösten Versammlungen samt Angabe der Entscheidungsgründe sowie die Anzahl der eingelegten Berufungen.

⁵⁹ ANKr, DPKr 51.

der Regel gingen solche Anträge bei der Staatsanwaltschaft auch ein. Er konnte auch eine Auflösung jenes Vereins beantragen, der die Versammlung organisierte. Der Verwaltungsapparat unternahm manchmal präventive Schritte für den Fall, dass es um politische Aktionen ging, die auf das Staatsinteresse abzielten.⁶⁰ Man befürchtete insbesondere die öffentliche Manifestation von Anschauungen, welche die systemischen Grundlagen des Staates hätten gefährden können. Ein Mittel zur Minimierung der Einflussnahme von nicht tolerierbaren Ansichten auf das öffentliche Leben war eben von staatlicher Seite, den Bürgern das Recht auf Vereinigung und Versammlung abzusprechen.⁶¹ Trotzdem brachen die galizischen Behörden selten durch Kompetenzüberschreitung das Verfas-

sungsrecht der Versammlungsfreiheit.⁶² Der häufigste Grund für eine Versammlungsauflösung unter freiem Himmel war nämlich deren stürmischer Verlauf, der die öffentliche Ordnung gefährdete. Darüber hinaus war die Statthalterei bemüht, fehlerhafte Anwendungen des Versammlungsrechts durch Bezirkshauptmänner aus der behördlichen Praxis zu eliminieren.⁶³ Eingriffe in die verfassungsmäßige Freiheit zur öffentlichen Äußerung von Ansichten betrafen bei Versammlungsaufösungen heftige Regierungskritik und dies sowohl von linker Seite als auch von konservativen Gesellschaftsgruppen. Ein öffentlicher Widerspruch gegen die Staatspolitik stellte einen ausreichenden Grund für behördliche Maßnahmen dar. Der Grundsatz, das Interesse des Souveräns auf Kosten von Bürgerrechten zu schützen, entsprach axiologisch eher einem absolutistischen als einem Rechtsstaat. Die Staatsregierung sah sich Ende der 1880er wegen der Finanzpolitik von Julian

⁶⁰ CDIAL, 146/6/1152. Ein Schreiben der Statthalterei Lemberg an die Bezirkshauptmänner vom 25. 11. 1880 informiert, dass in vielen Ortschaften Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag des Novemberaufstandes geplant waren. Die Statthalterei fordert genaue Angaben über die beabsichtigten Feierlichkeiten und auch konkrete Maßnahmen seiner Beamten: „gewünscht wird, daß die Feierlichkeiten nicht zur Ausführung gelangen, und falls man im Umfeld der geltenden Gesetze dem nicht Vorschub leisten kann, erkläre ich im Vorhinein, daß es um nichts in der Welt soweit kommen darf, dass sie die Form einer öffentlichen demonstrativen Manifestation annehmen“.

⁶¹ CDIAL 146/6/1223. Ein Schreiben von Statthalter K. Badeni vom 24. 8. 1891 informiert die Bezirkshauptmänner über den Prager Kongress slawischer Studenten, die eine Resolution zur Bildung einer Föderation der slawischen Völker Österreichs und zur staatsrechtlichen Änderung der Monarchie verabschiedeten. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die Presse, Versammlungen und bestehende sowie neue Vereine dienen (Satzungsänderung). Der Statthalter fordert, den erwähnten Verein mit allen legalen Mitteln als staatsfeindlich zu bekämpfen und das Versammlungsverbot anzuwenden. Der Standpunkt der Behörden entsprach nicht den Ansichten des Reichsgerichtes, das zur selben Zeit in einem Erkenntnis annahm, dass Bürger ein Recht auf Meinungsäußerung über eine Änderung der Staatsform auf legalem Wege haben. Vgl. HYE, Sammlung, Nr. 571.

⁶² AGAD, k.k. Innenministerium Nr. 42. Vertrauliches Schreiben des Statthalters M. Bobrzyński vom 24. 7. 1910 an die Bezirkshauptmänner mit einer Belehrung, wie die Hinweise im Rundschreiben zu verstehen seien. Der Statthalter betont, dass diese sich bloß auf die Möglichkeit, ein Versammlungsverbot auszusprechen, beziehen. Dies betrifft Versammlungen die im Zusammenhang mit – von ruthenischen Studenten an der Universität Lemberg hervorgerufenen – Vorfällen organisiert werden und den öffentlichen Frieden stören könnten: „Es wäre ein Fehler, das Verbot auf die Versammlung Abgeordneter auszuweiten, auf denen sie Rechenschaftsberichte über ihre Abgeordnetentätigkeit ablegen, und die Sprachenfrage an der Universität zum Grund für Wortmeldungen machen.“ Der Statthalter bringt deutlich zum Ausdruck, dass ein Verbot nur dann erlassen werden könne, wenn es tatsächlich zu einer Gefährdung käme („tatsächlich“ wurde unterstrichen).

⁶³ ANKr, DPKr 55. Rundschreiben des Statthalters L. Piniński vom 17. 3. 1902 an die Bezirkshauptmänner, in welchem er in Erinnerung ruft, dass sie nicht das Recht hätten, den Vortragstext zu verlangen, „wenn die Seiten diesen als Versammlung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 GB Nr. 134 und 135 veranstalten“.

Dunajewski einer Welle der Kritik ausgesetzt.⁶⁴ Dunajewski zielte auf ein ausgeglichenes Budget ab, indem er u.a. die Alkoholsteuer empfindlich anhob. Dieser Vorschlag einer Steuererhöhung traf die wirtschaftlichen Interessen des galizischen Landadels, der einen erhebliche Anteil seiner Einnahmen der sogenannten Propination, einem Privileg für Alkoholproduktion und -verkauf, verdankte.

Der Widerstand des galizischen Landadels gegen die Pläne von Dunajewski war ungewöhnlich heftig. In vielen Bezirken kam es zu Treffen mit Abgeordneten zum österreichischen Reichsrat. Der Statthalter Filip Zaleski verglich sie in einem Rundschreiben an die Bezirkshauptmänner, in dem er eine besondere Aufsicht bei einberufenen Versammlungen forderte. Die Bezirkshauptmänner wurden in Kenntnis gesetzt, dass bei den Versammlungen Beschlüsse gefasst wurden, in denen die Änderung von Regierungsplänen verlangt wurden. Die Teilnehmer nahmen den Abgeordneten das Wort ab, bei der Parlamentsabstimmung gegen den hohen Branntweinsteuersatz zu stimmen. Der Statthalter ordnete die persönliche Teilnahme der Bezirkshauptmänner als Regierungskommissäre bei den Versammlungen an und forderte eine unverzüglich Auflösung für den Fall, dass sich die Diskussion in einen offenen Angriff gegen die Regierung wandeln sollte.⁶⁵ Im Falle einer

Nichtbefolgung wurden Konsequenzen angedroht.

Die beschriebene Verwaltungspraxis der galizischen Bürokratie belegt nochmals, dass die Rechte des Einzelnen von der konservativen Staatsmacht durch die Brille einer einfachen Gesetzgebung vor der Dezemberversfassungsära gesehen wurden. Die Behördentätigkeit konzentrierte sich darauf, dem Rechtsmissbrauch von Bürgerseite mit entsprechenden Gegenmaßnahmen zu begegnen. Die liberale Grundaussage über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger war für die behördliche Praxis von sekundärer Bedeutung. Dieser Denkansatz über die Funktion der Verwaltung in der österreichischen konstitutionellen Monarchie fand in einem Rundschreiben des oben erwähnten Filip Zaleski entsprechend Ausdruck. Der neue Statthalter definierte darin das Programm für die galizische Verwaltung zu Beginn der Rechtsregierung in der Monarchie. Die Rolle der ihm unterstellten Beamten beschrieb er folgendermaßen: „Zu den allerersten Aufgaben der Herren Bezirkshauptmänner zähle ich die Verbreitung des Rechtsgedankens, die Achtung der öffentlichen Ordnung und deren Geistes des Gehorsams, auf dem die gesellschaftliche Ordnung und das allgemeine Wohl ruhen [...] Es ist beinahe unnötig, gesondert auszuführen, dass jedwede politische Aktion außerhalb des Berufungsbereiches der Herren Bezirkshauptmänner liegt, und daß bei Kämpfen und Auseinandersetzungen, wie sie im öffentlichen Verfassungsleben vorkommen müssen, Sie nur insoweit zu einer Teilhabe berufen sind, als daß Sie auf der Gesetzeswacht zu stehen haben und darüber Sorge tragen, daß jene Grenzen, die von diesen Gesetzen vorgezeichnet sind, nicht überschritten

⁶⁴ Vgl. ŁAZUGA, Kalkulować 141. Die oppositionelle Haltung der galizischen Grundbesitzer und des „Koło Polskie“ (Polnischer Kreis – Informeller Zusammenschluss polnischer Parlamentsabgeordneter) gegenüber den Regierungsvorschlägen drohte sogar – wie es damals hieß: „wegen des Branntweins die Regierung zu stürzen“.

⁶⁵ ANKr, DPKr 35. In einem Rundschreiben an alle Bezirkshauptmänner schrieb F. Zaleski am 13. 3. 1888: „Ich rufe Dich, Herr Bezirkshauptmann, daher streng vertraulich auf, dass, falls im hiesigen Bezirk tatsächlich so eine Wahlversammlung stattfinden sollte, Du die Vorschriften des Versammlungsgesetzes auf das peinlichste befolgest [...] und, falls eine Versammlung illegal organisiert wurde, oder die

Diskussion eine mit den geltenden Gesetzen nicht übereinstimmende Form annimmt, so eine Versammlung auflöst.“

werden, und der Grund von Recht und Legalität niemals verlassen wird.“⁶⁶

In der Rhetorik dieses öffentlichen Schreibens erscheinen die bürgerlichen Grundrechte als ausschließliche Grenzen für das Vorgehen der staatlichen Organe. Die Sphäre der subjektiven Bürgerrechte wurde von negativer Seite aus definiert. Der Bürger konnte nur soweit von den ihm zustehenden Rechten und Freiheiten profitieren, als er sich auf dem „Grunde von Recht und Legalität“ befand. Die Gesetzlichkeit bürgerlichen Verhaltens im öffentlichen Raum bewertete der Staat auf Basis von Gesetzen, deren Genese dem vormaligen System näherstand, als dem liberalen Ziel des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Die Idee von den Rechten des Einzelnen, als Auftrag des Souveräns, im Interesse des Individuums in Übereinstimmung mit dessen subjektiven Rechten zu handeln, übte einen begrenzten Einfluss auf die Verwaltungspraxis der österreichischen Bürokratie aus. Dieser Einfluss war vor allem ein Verdienst der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

IV. Schlussbemerkung

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 garantierte jedermann eine freie Stimme im öffentlichen Leben via Presse und die Organisation von Vereinen und Versammlungen. Trotzdem bewahrten Gesetze, die vor dem Erlass der Dezemberverfassung verabschiedet worden waren, rechtliche Mittel, um seitens der Verwaltung Kontrolle über Presse, Vereine und Versammlungen ausüben zu können. Die Grundsätze der zwischen 1862 und 1867 angenommenen Gesetze entsprachen zu einem gewissen Grad der Vorstellung eines liberalen Rechtsstaates.

⁶⁶ ANKr, k.k. Bezirkshauptmannschaft Tarnow, zespól 230, STT1, Datei 1.

tes. Die Verfassung berührte nicht die Kraft der gültigen Gesetzgebung aus dem vorangegangenen System. Sie schrieb die Liste der bürgerlichen Rechte und Freiheiten in die geltende Rechtsform, auch jene, die aus polizeistaatlichen Zeiten stammten. Die galizische Bürokratie nutzte, ähnlich wie der Rest der Monarchie, die gesetzliche Handhabe, um die bürgerliche Aktivität im öffentlichen Raum zu reglementieren. Unter verwaltungstechnische und polizeiliche Kontrolle gerieten vorrangig jene Druckschriften, Vereine und Versammlungen mit oppositioneller Gesinnung gegenüber der Staatspolitik. Diese ergriff repressive Mittel gegen Bürger, die offen die Regierungspolitik in Frage stellten, konnte sie doch weiterhin auf strafrechtliche Vorschriften aus der absolutistischen Ära zurückgreifen, welche die Grenzen zulässiger Kritik an der Obrigkeit bedeutend einengten.

Die Verwaltungspraxis führte zu einer wesentlichen Einschränkung des Rechts auf öffentliche Kritik an den Machthabern. Dies betraf in gleichem Maß die behördliche Reaktion auf Regierungskritik in der Presse, auf Vereinssitzungen und bei Versammlungen. Die galizischen Behörden beschlossen Zeitungsbeschlagnahmungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht. Die Gesetzlichkeit von Sicherstellungen wurde von Strafgerichten grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Die rechtliche Qualifizierung von Straftaten aus dem Inhalt von Periodika war im Allgemeinen richtig. Trotzdem diente die Anwendung des Strafrechts dazu, Ansichten entgegenzutreten, welche die ideellen Grundlagen des konservativen Regierungslagers zu delegitimieren suchten. Andererseits sollten effektive Repressionen im Kampf gegen oppositionelle Gruppen, welche die bestehende soziale und rechtliche Ordnung in Frage stellten, die staatliche Autorität stärken. Die Analyse von Beschlagnahmungen belegt allerdings, dass die Pressezensur dort am häufigsten angewandt wurde, wo Kritik an den Herrschenden demagogisch, populistisch oder insinuatив ausgeübt

wurde. Die staatlichen Eingriffe in das Bürgerrecht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit stützten sich auch auf strafrechtliche Vorschriften. Deren behördliche Anwendung unterlag der Kontrolle des Reichsgerichtes. Das Reichsgericht berücksichtigte auf Grund seiner systemimmanenten Funktion in einem größeren Ausmaß als Strafgerichte die Bedeutung der verfassungsmäßigen Garantie der Bürgerrechte bei der Untersuchung bezüglich der Legalität von Verwaltungsentscheidungen. Aus diesem Grunde beeinflusste sie mit ihrer Rechtsprechung eher die behördliche Praxis, die rechtsstaatlichen Standards genügte.

Der Anstieg von behördlichen Repressionen gegen Aktivitäten gesellschaftlicher oppositioneller Gruppen in der Monarchie um 1900 mittels Beschlagnahme von Presseerzeugnissen, der Auflösung von Vereinen und Versammlungen hatte in Galizien, wie in der restlichen Monarchie, einen politischen Hintergrund. Die konservative Machtelite befand sich seinerzeit unter dem Druck radikaler politischer, system- und staatsfeindlicher Bewegungen. Die politischen Änderungen fanden zwangsläufig Niederschlag in der Behördenpraxis. Angesichts der Bedrohungen für das monarchistische System seitens sozialistischer oder nationalistischer Ideologie bzw. durch den Säkularismus wurde die Exekution von Recht aus der Ära des Neoabsolutismus zu einem Verteidigungsmechanismus zum Schutze der Machthaber, Kirche und der besitzenden Klasse vor öffentlicher Kritik. Der liberale Ansatz der Dezemberverfassung von 1867 wurde einem repressiven Strafrecht geopfert. Die galizische Behördenpraxis war hierfür ein klassisches Beispiel.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Andrzej DZIADZIO
Katedra Powszechnej Historii Państwa i Prawa UJ
Uniwersytet Jagielloński
ul. Gołębia 9/3
31-007 Kraków
andrzej.dziadzio@uj.edu.pl
ORCID-Nr. 0000-0002-8448-2734

Abkürzungen:

AGAD	Archiwum Główne Akt Dawnych w Warszawie [Hauptarchiv Alter Akten, Warschau]
ANKr, DPKr	Archiwum Narodowe w Krakowie [Nationalarchiv Krakau], Akten der k.k. Polizeidirektion (1849–1918)
CDIAL	Csentrálny derzhavnyi istorychnyi arkhiv Ukraïny, m. Lviv [Zentrales Historisches Staatsarchiv der Ukraine, Lemberg]
SKKKr	Sąd Krajowy Karny w Krakowie [Straflandesgericht Krakau] (1898–1914)

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Harald BINDER, Das polnische Pressewesen, in: RUMPLER, URBANITSCH, Habsburgermonarchie VIII/2, 2037–2090.
- Wilhelm BRAUNEDER, Die Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte, in: Rudolf MACHACEK, Willibald PAHR, Gerhard STADLER (Hgg.), 70 Jahre Republik. Grund und Menschenrechte in Österreich, Bd. 1: Grundlagen, Entwicklung und nationalen Verbindungen (Kehl-Strassburg–Arlington 1991) 189–364.
- Bolesław DROBNER, Bezustanna walka (Warszawa 1962).
- Andrzej DZIADZIO, Religionszwang ohne gesetzliche Grundlage? Interkonfessionelle Verhältnisse der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 1876–1918, in: ZNR 19 (1997) 64–81.
- DERS., Der Kampf der Zensur gegen antisemitische Propaganda in der polnisch-, tschechisch- und deutschsprachigen Presse der Donaumonarchie zur Jahrhundertwende, in: BRGÖ 2 (2012) 238–249.
- DERS., Ochrona prawna Kościoła i religii katolickiej w monarchii austriackiej w świetle konfiskat prasy galicyjskiej (XIX/XX w.), in: Jacka PRZYGOZKI, Marianna J. PTAKA (Hgg.), Społeczeństwo a władza. Ustrój, prawo, idee (Wrocław 2010) 529–558.
- DERS., Cenzura prasy w Austrii (1862–1914). Studium prawno-historyczne (Kraków 2012).
- DERS., Die Angelegenheiten aus Galizien in der Rechtsprechung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert, in: Zoran POKROVAC (Hg.), Rechtsprechung in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 275.1: Rechtskulturen des modernen Europa. Traditionen und Transfers 6, 1) (Frankfurt am Main 2012) 475–539.
- DERS., Der Strafprozess bei Pressefällen in der Donaumonarchie (1862–1914). Öffentliches oder Inquisitionsverfahren, in: Danuta JANICKA (Hg.), Judiciary and society between privacy and publicity. 8th Conference on legal history in the baltic sea area, 3rd–6th September 2015 (Toruń 2016) 543–558.
- Anton HYE (Hg.), Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. österreichischen Reichsgerichtes, XVII Teile (Wien 1874–1919).
- Hans Peter HYE, Zur Liberalisierung des Vereinsrechtes in Österreich. Die Entwicklung des Vereinsgesetzes von 1867, in: ZNR 14 (1992) 191–216.
- DERS., Vereine und politische Mobilisierung in Niederösterreich, in: RUMPLER, URBANITSCH, Habsburgermonarchie VIII/1, 154–226.
- Maciej JANOWSKI, Galizien auf dem Weg zur Zivilgesellschaft, in: RUMPLER, URBANITSCH, Habsburgermonarchie VIII/1, 805–858.
- Raoul Friedrich KNEUCKER, Die Vereins- und Versammlungsfreiheit in der Judikatur des österreichischen Reichsgerichtes, in: ZÖR 16 (Wien 1966) 392–404.
- Friedrich LEHNE, Rechtsschutz im öffentlichen Recht: Staatsgerichtshof, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, in: Adam WANDRUSKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 663–716.
- Waldemar ŁAZUGA, Kalkulować... Polacy na szczytach c. k. monarchii (Poznań 2013).
- Christian NESCHWARA, Verfassungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Monarch und Parlament. Reichsgericht von 1869–1918, in: ZRG GA 123 (2006) 310–342.
- DERS., Zur Entstehungsgeschichte der österreichischen Grundrechte. Vom Ur-Entwurf Eduard Sturms zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867, in: BRGÖ 4 (2014) 143–157.
- Thomas OLECHOWSKI, Grundrechte und ihr Schutz in der Habsburgermonarchie, in: Gabor MÁTHÉ, Werner OGRIS (Hgg.), Die Habsburgermonarchie auf dem Wege zum Rechtsstaat? (Budapest–Wien 2010) 264–291.
- DERS., Die Entwicklung des Presserechts in Österreich bis 1918 (Wien 2004).
- DERS., Das Presserecht in der Habsburgermonarchie, in: RUMPLER, URBANITSCH, Habsburgermonarchie VIII, 2, 1493–1533.
- Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft, 2. Teilbd.: Die Presse als Faktor der politischen Mobilisierung (Wien 2006).
- Magdalena SEMCZYSZYN, Galicyjskie wybory. Działalność Centralnego Komitetu Wyborczego w Galicji Wschodniej w latach 1867–1906 (Warszawa 2014).
- Joshua SHANES, Tworzenie się narodu. Żydzi galicyjscy w państwie austriackim, in: Międzynarodowe Centrum Kultury (Hg.), Mit Galicji (Kraków 2014).
- Gerald STOURZH, Die österreichische Dezemberverfassung von 1867, in: Gerald STOURZH (Hg), Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (= Studien zur Politik und Verwaltung 29, Wien 1989) 239–258.